

LEITFADEN

für die mit der Bewirtschaftung von Mitteln des

Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – EFRE – in der Förderperiode 2014 bis 2020

befassten Stellen

Stand der Fassung: 01.07.2023
Letzte Aktualisierung am: 01.07.2022

Erstfassung vom: 26.11.2015
Inkrafttreten am: 26.11.2015

HERAUSGEBER

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Verwaltungsbehörde EFRE
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

E-Mail: efre@tmwwdg.thueringen.de
Internet: <http://www.efre-thueringen.de>

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	12
1.1. Zweck des Leitfadens	12
1.2. Behördenstruktur des EFRE	12
1.3. Verwaltungsbehörde und zwischengeschaltete Stellen	13
1.4. Rechtsgrundlagen	13
1.5. Internetseite des EFRE in Thüringen	15
2. DURCHFÜHRUNG UND FINANZIELLE ABWICKLUNG	16
2.1. Förderfähigkeit von Ausgaben	16
2.1.1. Regeln für die Förderfähigkeit	16
2.1.2. Zeitpunkt der Ausgaben	16
2.2. Nicht förderfähige Ausgaben	17
2.3 Vereinfachte Kostenoptionen.....	18
2.3.1. Kombination von vereinfachten Kostenoptionen	20
2.3.2. Berechnungsmethode	20
2.3.3. Informationen für die Begünstigten	21
2.4. Hinweise für die Begünstigten	21
2.5. Zweckbindefristen.....	22
2.6. Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben	23
2.7. Mittelbewirtschaftung	23
2.7.1. Veranschlagung von EFRE-Mitteln	23
2.7.2. Bewilligungs- /Bewirtschaftungsbefugnis	23
2.7.3. Auszahlung an den Begünstigten	24
2.7.4. Zahlungsanträge	24
2.7.5. Rechnungslegung	25
3. ECOHESION (PORTAL, EFRE-DATA)	25
3.1. Allgemeines.....	25
3.2. Formerfordernisse für Belege im Rahmen von eCohesion.....	28
3.3. Wichtige Hinweise zur Datenerfassung	30
4. BEWERTUNGEN	30
5. ÄNDERUNG DER AUSWAHLKRITERIEN-/VERFAHREN	31
6. VERWALTUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN	31
6.1. Verwaltungsprüfungen.....	31
6.1.1. Allgemeines.....	31
6.1.2. Auswahl der Vorhaben	32
6.1.3. Prüfung des KMU-Kriteriums	34
6.1.4. Belegprüfungen	35

6.1.4.1. Inhalt, Umfang und Durchführung der Belegprüfungen.....	35
6.1.4.2. Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts	36
6.1.4.3. Korrektur von Vergabefehlern	40
6.1.4.4. Prüfungen bei Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen	41
6.1.5. Vor-Ort-Überprüfungen.....	42
6.1.5.1. Inhalt, Umfang und Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen	42
6.1.5.2. Stichprobenauswahl bzgl. Vor-Ort-Überprüfungen	43
6.1.6. Dokumentation der Verwaltungsprüfungen.....	45
6.2. Prüfungen der Prüfbehörde	46
6.3. Prüfungen der KOM, des EuRH und des TRH.....	46
6.4. Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.....	47
6.4.1. Allgemeines.....	47
6.4.2. Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme	48
6.4.2.1. Aktualisierung der Systembeschreibungen.....	48
6.4.2.2. Abfrage Stichprobenverfahren Vor-Ort-Überprüfungen	48
6.4.2.3. Aktualisierung der Betrugsrisikobewertungen.....	49
6.5. Aufbewahrung von Unterlagen	49
6.5.1. Aufzubewahrende Unterlagen	49
6.5.2. Format der Unterlagen	50
6.5.3. Aufbewahrungsfrist.....	50
6.5.4. Aufbewahrungspflichten bei Insolvenzverfahren, Unternehmensnachfolge, Unternehmensauflösung	51
7. BEURTEILUNG UND MELDUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN.....	51
7.1. Rechtsgrundlagen	51
7.2. Allgemeines.....	52
7.3. Hintergrunderläuterungen zur Meldung von Unregelmäßigkeiten	52
7.4. Tatbestand der Unregelmäßigkeit und der systembedingten Unregelmäßigkeit	53
7.4.1. Unregelmäßigkeit	53
7.4.1.1. Handlung eines Wirtschaftsteilnehmers	53
a) Handlung	53
b) Wirtschaftsteilnehmer	53
7.4.1.2. Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht	54
7.4.1.3. Schaden oder Schadensmöglichkeit	54
a) Schaden	54
b) Schadensmöglichkeit.....	55
7.4.1.4. Kausalbeziehungen.....	55
7.4.2. systembedingte Unregelmäßigkeit.....	55
7.5. Meldung, Verfahren und Ausnahmen von der Meldepflicht.....	56

7.5.1. Bearbeitung der Vorhaben durch die zwischengeschaltete Stelle.....	56
7.5.2. Monatliche Meldung an die Verwaltungsbehörde	56
7.5.3. Quartalsmeldungen zur Weiterleitung an die KOM	56
7.5.3.1. Erstmeldung.....	56
a) Grundsatz.....	56
b) Ausnahmen von der Meldepflicht.....	57
7.5.3.2. Dringende Meldung nach Art. 2 Abs. 3 DVO (EU) 2015/1974	58
7.6. Betrug, Korruption und Verdachtsfälle	58
7.7. Finanzkorrektur und Wiedereinziehung	58
7.7.1. Grundsatz.....	58
7.7.2. Ausnahme (Schwellenwert).....	59
7.7.3. Aufzeichnung	59
7.7.4. Korrekturmaßnahmen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen.....	59
7.7.5. Prüfschema Unregelmäßigkeiten	60
8. BETRUGS- UND KORRUPTIONSPRÄVENTION, UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN.....	61
8.1. Definitionen	61
8.1.1. Betrug und Subventionsbetrug	61
8.1.2. Korruption.....	62
8.2. Meldeverfahren zu Betrugs- und Korruptions(verdachts)fällen	63
8.3. Ermittlung und Vermeidung von Interessenskonflikten	64
9. INFORMATION UND KOMMUNIKATION (PUBLIZITÄT).....	64
9.1. Rechtsgrundlagen und Zielstellung.....	64
9.2. Publizitätspflichten.....	65

ANLAGEN

- I Muster Checkliste Vor-Ort-Überprüfungen
- II Formulierungsvorschläge für Zuwendungsbescheide
- III Informationsblatt Publizitätspflichten
- IV Spezielle Regelungen für Finanzinstrumente
- V Muster Checkliste Vergabepfung
- VI Betrugs- und Korruptionsindikatoren
- VII Vermeidung von Interessenkonflikten
- VIII Checkliste Binnenmarktrelevanz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ATG	Allgemeine Titelgruppe
BB	Bescheinigungsbehörde des EFRE
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRH	Bundesrechnungshof
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVO	Durchführungsverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
lt.	laut
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (Office Européen de Lutte Anti-Fraude)
OP	Operationelles Programm
PB	Prüfbehörde des EFRE
Ref.	Referat
S.	Seite / in Gesetzesverweisen: Satz
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz
u. v. m.	und vieles mehr
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
TAB	Thüringer Aufbaubank
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger

ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürVwZVG	Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
TRH	Thüringer Rechnungshof
VB	Verwaltungsbehörde des EFRE
Vgl.	Vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
VKO	Vereinfachte Kostenoptionen
VV	Verwaltungsvorschrift
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
zgS	zischengeschaltete Stelle

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN¹

abgeschlossenes Vorhaben	ein Vorhaben, das physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und bei dem alle damit in Verbindung stehenden Zahlungen seitens der Begünstigten geleistet wurden und der entsprechende öffentliche Beitrag an die Begünstigten entrichtet wurde
Begünstigter	eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist, und a) im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält, es sei denn, die Beihilfe je Unternehmen beträgt weniger als 200.000 Euro, wobei der betreffende Mitgliedsstaat in diesem Fall beschließen kann, dass der Begünstigte die Stelle ist, die die Beihilfe gewährt, unbeschadet der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission; und b) im Zusammenhang mit den in Teil Zwei Titel IV der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Finanzinstrumenten bezeichnet der Ausdruck die Stelle, die das Finanzinstrument oder ggf. den Dachfonds einsetzt
Bescheinigungsbehörde	nationale Stelle, die die Ordnungsmäßigkeit der tatsächlich getätigten Ausgaben bestätigt und Zahlungen zugunsten des Mitgliedsstaats bei der Europäischen Kommission beantragt
Direkte Kosten	Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der Einrichtung anfallen ²
EFRE-DATA	Teil des Dateninformationssystems, das als Datenbank für das Monitoring der über das Portal und der Sachbearbeiterprogramme (TAB und TLVwA) erfassten Daten dient
Endbegünstigter	eine juristische oder natürliche Person, die finanzielle Unterstützung (z.B. Darlehen) aus einem Finanzinstrument erhält
Geschäftsjahr	Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres Ausnahmen in der Förderperiode 2014-2020: Erstes Geschäftsjahr: 01.01.2014 bis 30.06.2015 Letztes Geschäftsjahr: 01.07.2023 bis 30.06.2024
gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme	für die Zwecke der Durchführung des EFRE solche Mängel, die wesentliche Verbesserungen an den Systemen erfordern, die für den EFRE ein erhebliches Risiko von Unregelmäßigkeiten bergen und deren Vorhandensein keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zulässt

¹ Die Begriffsbestimmungen sind z.T. den EU-Verordnungen zum EFRE entnommen.

² siehe Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) (EGESIF_14-0017), Punkt 2.2.2; Vgl. auch den Gegenbegriff indirekte Kosten.

Haushaltsjahr	Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres
Indirekte Kosten	Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der betreffenden Einrichtung anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann (z.B.: Verwaltungskosten, wie Managementkosten, Einstellungskosten etc.) ³
Landesmaßnahme	Maßnahme des Freistaats Thüringen, bei der der Freistaat selbst der Begünstigte ist (z.B. Landesbaumaßnahmen)
Maßnahme des OP	eine Fördermaßnahme, eine Landesmaßnahme oder ein mit EFRE-Mitteln finanzierter zivil- oder öffentlich-rechtlicher Vertrag einer zwischengeschalteten Stelle
Meldestellen	jede zgS oder deren beauftragte Stelle, die Daten der einzelnen Vorhaben unter Nutzung des Portals verarbeitet
Nationales Recht / nationale Rechtsvorschriften	Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundes- und Landesebene
Portal	Teil des Dateninformationssystems in das die zur Durchführung des Verfahrens relevanten Daten eingepflegt werden (EFRE und TAB Portal)
Programmgebiet	ein geografisches Gebiet, welches durch ein Operationelles Programm abgedeckt ist
Prüfbehörde	nationale Stelle, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Operationellen Programms nach international anerkannten Prüfstandards prüft
Prüfstelle	von der Prüfbehörde beauftragte unabhängige Stelle, die Aufgaben im Auftrag der Prüfbehörde wahrnimmt
Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde	temporale Datenhaltung (Historisierung) zum Festhalten der zeitlichen Entwicklung der Daten bei der Speicherung in der Datenbank EFRE-DATA
Staatliche Beihilfen	Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV und für die Zwecke der VO (EU) Nr. 1303/2013 auch De-minimis-Beihilfen im Sinne der VO (EU) Nr. 1407/2013 und VO (EU) Nr. 360/2012
Systembedingte Unregelmäßigkeit	jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit der VO /EU) Nr. 1303/2013 und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden

³ siehe Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) (EGESIF_14-0017), Punkt 2.2.2; Vgl. auch den Gegenbegriff direkte Kosten.

Technische Hilfe	Mittel zur Unterstützung von Vorhaben gemäß Operationellen Programmes Thüringen EFRE 2014-2020, Prioritätsachse 6, die der effizienten und öffentlichkeitswirksamen Umsetzung des Operationellen Programms dienen
Unregelmäßigkeit	jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EFRE beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Europäischen Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde
Verwaltungsbehörde	nationale Stelle, die das Operationelle Programm erstellt und einschließlich der Verwaltung der Mittel im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung umsetzt
Verwaltungsfehler	sind Fehler der zGS, die bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse (z.B. Erlass eines Verwaltungsakts) im Rahmen des Verwaltungsverfahrens begangen werden
Vorhaben	ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von den zwischengeschalteten Stellen des betreffenden Operationellen Programms, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen; im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten besteht ein Vorhaben aus den im Rahmen eines Operationellen Programms geleisteten Finanzbeiträgen an Finanzinstrumente und der daraus folgenden finanziellen Unterstützung durch diese Finanzinstrumente
Wirtschaftsteilnehmer	jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus dem EFRE beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt
Zahlungsantrag	eine Zahlungsaufforderung oder Ausgabenerklärung, die der Mitgliedstaat über die Bescheinigungsbehörde bei der Europäischen Kommission einreicht
Zahlungsbegründende Belege	Unterlagen, die das Zustandekommen der Zahlungsverpflichtung des Begünstigten begründen (z.B. Rechnungen)
Zahlungsbelege	Beleg, dass eine Zahlung durch den Begünstigten tatsächlich vorgenommen worden ist (z.B. Kontoauszug, Quittungen)
Zwischengeschaltete Stelle	jedwede Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber dem die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt und Partner der Vereinbarung zur Durchführung der Operationellen Programme des Freistaats Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis

2020 vom 05.10.2015 zwischen dem TMWWDG und den
Ministerien ist

1. VORBEMERKUNGEN

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Leitfaden gelten jeweils für alle Geschlechter.

1.1. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll als Handreichung zur Umsetzung des Operationellen Programms (OP) des Freistaates Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 dienen. Er gibt Anleitungen und Hinweise zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens für die mit EFRE-Mitteln kofinanzierten Vorhaben. Daher findet er ausschließlich Anwendung auf solche Vorhaben.

Sein Ziel ist es, einen Überblick über die Regelungen und die besonderen Anforderungen der einschlägigen Verordnungen, delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Union (EU) sowie Leitfäden der Europäischen Kommission (KOM) zum EFRE zu geben. Insbesondere wird das Zusammenwirken von Unionsrecht und nationalem Recht dargestellt. Daraus abgeleitet werden die Aufgaben und Pflichten der zwischengeschalteten Stellen (zgS) zusammengefasst.

Spezielle Regelungen für Finanzinstrumente sind in der Anlage IV dieses Leitfadens gesondert zusammengefasst.

Die VB stellt den Leitfaden jeder zgS in der aktuell gültigen Fassung zur Verfügung, damit die mit der Förderung von EFRE-finanzierten Vorhaben befassten Mitarbeiter sich mit den besonderen Anforderungen des EFRE vertraut machen können. Er ist zudem über die Internetseite des EFRE⁴ in Thüringen abrufbar.

Die Ausführungen dieses Leitfadens gelten für alle mit der Umsetzung von Maßnahmen des OP EFRE in der Förderperiode 2014-2020 befassten Stellen. Sofern in diesem Leitfaden die zgS angesprochen werden, gelten die Ausführungen ebenfalls für die Stellen, die diese Aufgaben in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen des OP EFRE im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrnehmen bzw. denen diese Aufgaben durch die zgS übertragen wurden.

1.2. Behördenstruktur des EFRE

Für das OP Thüringen EFRE 2014-2020 ist gem. Art. 123 VO (EU) Nr. 1303/2013 eine Verwaltungsbehörde (VB), eine Bescheinigungsbehörde (BB) sowie eine Prüfbehörde (PB) zu benennen.

In Thüringen wurden diese drei Behörden im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) angesiedelt. Die VB und die BB sind von der PB funktionell unabhängige Arbeitseinheiten innerhalb des TMWWDG. Es bestehen keinerlei Weisungsrechte zwischen den Behörden.

Die Aufgaben der VB gemäß Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden im Ref. 34 „Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde EFRE“ des TMWWDG wahrgenommen. Die VB ist dafür verantwortlich, das OP Thüringen EFRE 2014-2020 im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.

⁴ <http://www.efre-thueringen.de/efre2017/downloads/leitfaeden/index.aspx>

Die Aufgaben der BB gem. Art. 126 der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden ebenfalls im Ref. 34 „Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde EFRE“ des TMWWDG umgesetzt. Die Aufgaben der VB und der BB werden dabei im Ref. 34 getrennt voneinander wahrgenommen.

Die PB ist seit 01.01.2021 im Ref. 45 „Liegenschaften, Offene Vermögensfragen, Vermögenszuordnung, Grundstücksverkehrsordnung, Landesvermögen (ohne Beteiligungen), Prüfbehörde EFRE“ des TFM angesiedelt und für die in Art. 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 definierten Aufgaben zuständig. Mit der Durchführung der von der PB durchzuführenden Prüfungen nach Art. 127 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 hat die PB die Abteilung „EU-Prüfung EFRE“ (Prüfstelle), angesiedelt im Bereich „Revision“ der Thüringer Aufbaubank (TAB), beauftragt.

Die Benennung der VB und BB erfolgte mit Organisationsverfügung vom 12.10.2016. Der Benennung von VB und BB ging ein Prüfverfahren der PB voraus (Benennungsverfahren bzw. Designierungsverfahren gem. Art. 124 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013). Dabei prüfte die PB zusammen mit der Prüfstelle alle Verfahren der VB und BB in Bezug auf das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit sowie der Überwachung gem. Anhang XIII VO (EU) Nr. 1303/2013 auf die Einhaltung der Vorgaben der EU-Verordnungen. Da alle Vorgaben ordnungsgemäß erfüllt sind, wurden die VB sowie die BB förmlich gem. Art. 123 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 gegenüber der KOM benannt. Diese Benennung war Voraussetzung für das Stellen des ersten Zahlungsantrags in der Förderperiode 2014 – 2020 bei der KOM.

1.3. Verwaltungsbehörde und zwischengeschaltete Stellen

Zur effektiven Umsetzung der Aufgaben der VB im Bereich des EFRE und zur Gewährleistung seiner einwandfreien Verwaltung in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere der Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zuschussfähigkeit von Zahlungsanträgen, arbeitet sie mit den zgS zusammen. Mit Ausnahme der Maßnahmen der Technischen Hilfe hat die VB die Umsetzung der Fördermaßnahmen des OP Thüringen EFRE 2014-2020 an die zgS übertragen. Die zgS sowie – sofern einschlägig – deren nachgeordnete Behörden, sonstige fachlich zuständige Behörden bzw. andere mit der Umsetzung von Fördermaßnahmen beauftragten Institutionen setzen die jeweiligen Maßnahmen des OP Thüringen EFRE 2014-2020 in eigener Verantwortung und unter Beachtung der einschlägigen EU-Verordnungen und des nationalen Rechts um.

Die Maßnahmen der Technischen Hilfe werden durch die VB selbst umgesetzt. Die Aufgaben und Pflichten der Stelle innerhalb der VB, die für die Umsetzung der Maßnahmen der Technischen Hilfe zuständig ist, gleichen denen der zgS. Aus diesem Grund wird auch diese Stelle im Rahmen des Leitfadens mit dem Begriff zgS angesprochen. Die Verwendung des Begriffs der VB in diesem Zusammenhang schließt im Sinne des Art. 125 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 diese Stelle explizit aus.

1.4. Rechtsgrundlagen

Die in diesem Leitfaden niedergelegten Pflichten haben ihre Grundlage:

- a) Im OP Thüringen EFRE 2014-2020 vom 03.12.2014 in der jeweils aktuellen Fassung;
- b) In den einschlägigen nationalen Vorschriften des Haushalts-, Verwaltungsverfahrens- und Zuwendungsrechts, u. a.:

- Förderrichtlinien, Zuwendungsverträgen, Landesprogrammen oder privat-rechtlichen Verträgen zur Umsetzung des OPs in der jeweils gültigen Fassung;
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung;
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung;
- Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung;

c) In den Verordnungen (VO) der EU zu den Struktur- und Investitionsfonds⁵, insbesondere:

- VO (EU) Nr. **1303/2013** des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 17. Dezember 2013 mit **gemeinsamen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der jeweils gültigen Fassung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung;
- VO (EU) Nr. **1301/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung** und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in der jeweils gültigen Fassung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung;
- Delegierte VO (EU) Nr. **480/2014** der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.05.2014, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. **215/2014** der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 08.03.2014, S. 65) in der jeweils gültigen Fassung;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. **821/2014** der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikations- und

⁵ Abrufbar unter https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/regulations/ oder <https://eur-lex.europa.eu>. Dort sind auch konsolidierte Fassungen nach Änderungen der Verordnungen abrufbar.

Sichtbarkeitsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. L 223 vom 29.07.2014, S. 7) in der jeweils gültigen Fassung;

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. **964/2014** der Kommission vom 11. September 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Standardvorschriften und -bedingungen für Finanzinstrumente (ABl. L 271 vom 12.09.2014, S. 16) in der jeweils gültigen Fassung;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. **1011/2014** der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen (ABl. L 286 vom 30.09.2014, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung;
- Verordnung (EU) **2015/848** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) in der jeweils gültigen Fassung;
- Durchführungsverordnung (EU) **2015/207** der Kommission vom 20. Januar 2015 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für den Fortschrittsbericht, die Vorlage von Informationen zu einem Großprojekt, den gemeinsamen Aktionsplan, die Durchführungsberichte für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung“, die Verwaltungserklärung, die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk, den jährlichen Kontrollbericht und die Methode zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Muster für die Durchführungsberichte für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in der jeweils gültigen Fassung;
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in der jeweils gültigen Fassung;
- alle beihilferechtlich relevanten Vorschriften der EU in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Leitfäden der EU-Kommission zu den Europäischen Investitions- und Strukturfonds sind unter http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/guidance/ abrufbar.

Die zgS sorgen in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich dafür, dass aktuelle Fassungen der o. g. Regelungen Anwendung finden und berücksichtigen bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben insbesondere neu ergehende Gesetze, Verordnungen, Leitfäden der KOM und gerichtliche Entscheidungen sowie alle anderen relevanten Regelungen. Für den EFRE informiert die VB über relevante rechtliche Änderungen.

Die Rechtsgrundlagen sowie die sich daraus ergebenden Pflichten gelten für die Vorhaben des EFRE und damit auch für die aus nationalen oder privaten Mitteln bereitgestellte Kofinanzierung.

1.5. Internetseite des EFRE in Thüringen

Alle wichtigen Informationen zum Einsatz des EFRE in der Förderperiode 2014 – 2020 in Thüringen sind auf der Internetseite <https://2014-2020.efre-thueringen.de> abrufbar. Unter Downloads dieser Internetseite stellt die VB allen zgS die unter Punkt 1.4 genannten Rechtsgrundlagen in aktueller Fassung sowie Leitfäden und Leitlinien in Bezug auf die EFRE-

Förderung zur Verfügung. Weiterhin wird über Veranstaltungen und geförderte Vorhaben informiert.

2. DURCHFÜHRUNG UND FINANZIELLE ABWICKLUNG

2.1. Förderfähigkeit von Ausgaben

2.1.1. Regeln für die Förderfähigkeit

Die Regeln für die Förderfähigkeit werden bis auf die in der Verordnung für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds VO (EU) Nr. 1303/2013 und der EFRE-Verordnung VO (EU) Nr. 1301/2013 vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt. Welche Ausgaben förderfähig sind, wird durch das OP Thüringen EFRE 2014-2020 und den vom Begleitausschuss für das OP festgelegten Auswahlkriterien⁶ bestimmt. Diese Vorgaben finden sich in den Fördergrundlagen (Förderrichtlinien, einschließlich der entsprechenden Zuwendungsbescheide, Zuwendungsverträge, Landesmaßnahmen und zivilrechtliche Dienstleistungsverträge) wieder, mit denen das OP umgesetzt wird. Die mit den zgS abgestimmten Auswahlkriterien gewährleisten, dass nur Vorhaben gefördert werden, die das Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse des OPs sicherstellen und den Querschnittszielen nach Art. 7 und 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen. Daneben sind vor allem die beihilferechtlichen Vorschriften der EU und die ThürLHO mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu beachten.

Informationen zu gewährten Beihilfen können über die EU-Transparenzdatenbank für staatliche Beihilfen (https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/funding-recipients_de) bezogen werden. Unter https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en können Informationen der GD Wettbewerb der KOM zu rechtswidrig gewährten Beihilfen eingesehen werden. Sind Antragssteller mit Sanktionen belegt und die Rückzahlung der Subvention steht noch aus, darf keine Förderung aus dem EFRE gewährt werden.

Des Weiteren sind Informationen zu Finanzsanktionen der EU gegen Unternehmen zu nutzen. Wurde nämlich eine solche verhängt und noch nicht bezahlt, ist eine Förderung aus dem EFRE ausgeschlossen. Im Extranet <https://2014-2020.efre-thueringen.de/extranet/> ist eine Datei, vorhanden, die aus der entsprechenden Datenbank heruntergeladen und monatlich aktualisiert wird (*-FULL –full.csv).⁷

2.1.2. Zeitpunkt der Ausgaben

Es sind nur solche Ausgaben zuschussfähig, die zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 von einem Begünstigten tatsächlich getätigt wurden (Art. 65 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Im Falle einer Änderung des OPs (z.B. durch die Aufnahme neuer Fördertatbestände) sind gemäß Art. 65 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 die Ausgaben dann zuschussfähig, wenn der entsprechende Antrag auf Änderung des OPs bei der KOM eingegangen ist. Da nicht grundsätzlich von einer positiven Entscheidung ausgegangen werden kann, kann die Bewilligungsbefugnis (siehe Punkt 2.7.2) für den EFRE erst nach der Zustimmung durch die KOM erteilt werden. Das Datum der Zustimmung der KOM wird den zgS von der VB mitgeteilt.

⁶ [EFRE Auswahlkriterien 2020_02_01.pdf \(efre-thueringen.de\)](#)

⁷ Die Zugangsdaten zum Extranet wurden an alle zgS übermittelt und können bei Bedarf bei der VB angefordert werden.

Bei Änderungen des OPs nach Art. 96 Abs. 11 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind Ausgaben zuschussfähig ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Begleitausschusses über die Änderung. Art. 96 Abs. 11 VO (EU) Nr. 1303/2013 kommt zur Anwendung, wenn Elemente des OPs geändert werden, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (z.B. das Verzeichnis von Großprojekten, die Benennung von VB, BB oder PB). In diesen Fällen ist eine Zustimmung der KOM nicht erforderlich.

Die zgS gewährleisten, dass nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die in diesen Zeiträumen tatsächlich geleistet wurden und die sämtlichen nationalen und Unionsregelungen über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben entsprechen. Ausgaben für Vorhaben, deren Verwendung nicht bis zum Abschluss des OPs im Jahr 2023 endgeprüft worden ist, können nicht anerkannt werden. Abweichungen von dieser Festlegung müssen mit der VB abgestimmt und von der VB explizit genehmigt werden.

Ausgaben für vereinfachte Kostenoptionen (siehe Punkt 2.3.) gem. Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe b und c VO (EU) Nr. 1303/2013 (Standardeinheitskosten und Pauschalbeträge) sind gem. Art. 65 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 zuschussfähig, wenn die der Erstattung zu Grunde liegende Maßnahme zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 durchgeführt wird.

2.2. Nicht förderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind entsprechend den EU-Verordnungen⁸ nicht förderfähig:

- Abschreibungskosten, wenn
 - die Förderrichtlinie Abschreibungskosten nicht ausdrücklich als förderfähige Kosten deklariert;
 - sie nicht mit
 - einen testierten Jahresabschluss (z.B. Anlagespiegel),
 - durch die Vorlage eines Anlagespiegels, der mindestens von einem Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht bestätigt wurde (im Falle einer Einnahme/Überschussrechnung) oder aber
 - durch die Bestätigung des Abschlusses mindestens durch einen Steuerberater oder Fachanwalt für Steuern nachgewiesen werden können;
 - sie sich nicht auf den Bewilligungszeitraum des Vorhabens beziehen oder
 - zum Erwerb der abgedruckten Aktiva öffentliche Zuschüsse⁹ herangezogen wurden;
- Schuldzinsen (z.B. Finanzierungskosten für Kredite), ausgenommen sind Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften;
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer¹⁰;
- Ausgaben für den Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt (Art. 69 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1303/2013). Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. (Die Kosten für Grunderwerb sind sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Abrechnung des Vorhabens gesondert auszuweisen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Die Voraussetzungen eines Ausnahmefalls sind von der zgS festzulegen und ihre Erfüllung von ihr zu prüfen. Die zgS gewährleisten ein

⁸ Art. 69 Abs. 2, 3 VO (EU) Nr. 1303/2013; Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013.

⁹ Die Investitionszulage gilt insoweit nicht als öffentlicher Zuschuss.

¹⁰ Zu den Regelungen der Förderfähigkeit von Mehrwertsteuer im Rahmen der Finanzinstrumente siehe Art. 37 Abs. 11 VO (EU) Nr. 1303/2013.

einheitliches Verfahren für alle Ausnahmeentscheidungen und dokumentieren dieses für jedes Vorhaben.)

- Ausgaben von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen;
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- Ausgaben für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

2.3 Vereinfachte Kostenoptionen¹¹

Vereinfachte Kostenoptionen (VKO) sind die standardisierten Einheitskosten, die Pauschalbeträge und die Pauschalsätze.¹² Sie stellen eine Ausnahme vom Prinzip der Erstattung nur tatsächlich getätigter Ausgaben dar und können nur bei Zuschüssen und rückzahlbaren Unterstützungen angewendet werden. Die Voraussetzungen zur Anwendung vereinfachter Kosten sind in Art. 67 bis 68b VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie in den im Jahr 2021 überarbeiteten „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierung“¹³, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge“ Bekanntmachung der KOM im ABI. 2021/C 200/01 vom 27.05.2021¹⁴ festgelegt. Damit wurden die Änderungen der VO (EU) Nr. 1303/2013 durch die VO (EU) 2018/1046 (Omnibusverordnung) auch in den Leitlinien berücksichtigt.

Art. 67 Abs. 2a VO (EU) Nr. 1303/2013 sieht vor, für Vorhaben für die eine öffentliche Unterstützung von bis zu 100.000 Euro gewährt wird, die Zuwendung über vereinfachte Kostenoptionen auszureichen sind. Ausgenommen davon sind Vorhaben, für die eine Unterstützung im Rahmen staatlicher Beihilfe gewährt wird, die keine De-minimis-Beihilfe darstellt. Ebenfalls ausgeschlossen sind Vorhaben, die ausschließlich über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt werden. Die VB EFRE hat am 18.06.2019 gem. Art. 152 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 beschlossen, dass alle zu diesem Zeitpunkt designierten Maßnahmen des OP Thüringen EFRE in der Förderperiode 2014-2020, von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

Besonderheiten gelten für Vergaben. Wird ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt, darf nur auf der Basis tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten oder über eine Förderung, die auf der Erfüllung von Fortschrittsbedingungen basiert (Art. 67 Abs. 1 Buchstabe e VO (EU) Nr. 1303/2013), abgerechnet werden. Zulässig hingegen ist es, innerhalb eines Vorhabens oder eines Projektes, welches Teil eines Vorhabens ist (welches nicht ausschließlich über die Vergabe öffentlicher

¹¹ Siehe auch die Ausführungen zum Zeitpunkt der Ausgaben (Punkt 2.1.2) und Verwaltungsprüfungen (Punkt 6.1.4.4.).

¹² In Art. 67 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 und in den Leitlinien zu den VKO wird der Begriff Pauschalfinanzierung einmal für die Pauschalbeträge und einmal für die Pauschalsätze verwendet. Um eine eindeutige Bezeichnung zu gewährleisten, wird der Begriff Pauschalfinanzierung in diesem Leitfaden nicht verwendet, sondern jeweils von Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen gesprochen.

¹³ Gemeint sind die Pauschalsätze. Der Begriff Pauschalfinanzierung wird von Art. 67 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 für die Pauschalbeträge und in den Leitlinien für VKO für die Pauschalsätze verwendet.

¹⁴ [Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur - und Investitionsfonds \(ESI-Fonds\) — Überarbeitete Fassung \(efre-thueringen.de\)](https://efre-thueringen.de)

Aufträge durchgeführt wird), einen öffentlichen Auftrag auszuschreiben und hierfür bestimmte Kostenkategorien vereinfachter Kosten vorzusehen.¹⁵

Zu den einzelnen Optionen:

a) Pauschalbetrag

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden alle förderfähigen Kosten oder Teile der förderfähigen Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage vorgegebener Bedingungen bzw. Ergebnisse durch Zahlung eines vorab festgelegten Pauschalbetrages berechnet. Pauschalbeträge werden in Abhängigkeit von der Erfüllung vorgegebener Bedingungen oder dem Erreichen eines festgelegten Ergebnisses gewährt.

Innerhalb eines Vorhabens können jedoch Pauschalbeträge mit tatsächlichen Kosten oder anderen vereinfachten Kostenoptionen zu einem Gesamtbetrag kombiniert werden.

Die Pauschalbeträge können zur Förderung von direkten, indirekten und Personalkosten verwendet werden.

b) Standardeinheitskosten

Für standardisierte Einheitskosten¹⁶ werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens ganz oder teilweise auf der Grundlage des Produkts aus quantifizierbaren Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnissen und Standardeinheitskosten berechnet (z.B. Stundensätze oder Stückkosten), die im Voraus festgelegt werden.

Die standardisierten Einheitskosten können prozessbasiert sein, wenn sie mithilfe eines bestmöglichen Näherungswerts die tatsächlichen Kosten der Durchführung eines Vorhabens decken sollen. Sie können auch leistungsbasiert (Leistung oder Ergebnis) sein oder sowohl nach dem Prozess und dem Ergebnis definiert werden.

Sofern in einer Maßnahme Personalkosten pro Stunde gem. Art. 68a Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 abgerechnet werden, handelt es sich um Standardeinheitskosten.¹⁷

c) Pauschalsätze

Im Falle der Anwendung eines Pauschalsatzes werden spezifische Kategorien förderfähiger Kosten, die vorab eindeutig festgelegt werden, unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für eine oder mehrere andere Kategorien förderfähiger Kosten festgelegt wurde. Für die Anwendung von Pauschalsätzen auf indirekte Kosten enthält Art. 68 VO (EU) Nr. 1303/2013 besondere Bestimmungen. Z. B. soll die Förderung der indirekten Kosten über einen Pauschalsatz i.H.v. 15 % (Art. 68 Unterabs. 1 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1303/2013) auf alle direkten Personalkosten gewährt werden.

Die Kostenkategorien müssen von der zgS eindeutig festgelegt und von anderen vereinfachten Kostenoptionen oder tatsächlichen Kosten abgegrenzt sein (z.B. Verzeichnis förderfähiger Kosten). Die Überschneidung von Kostenkategorien sowie die Doppelfinanzierung von Ausgaben sind auszuschließen.

¹⁵ Vgl. im Einzelnen Ziffer 2.4 der „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen“ (Bekanntmachung der KOM ABI. 2021/C 200/01).

¹⁶ Siehe Ziffer 3.2. Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen, Bekanntmachung der KOM ABI. 2021/C 200/01.

¹⁷ Siehe dazu die Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen, Ziff. 3.2.2.

2.3.1. Kombination von vereinfachten Kostenoptionen

Es ist möglich, innerhalb eines Vorhabens mehrere Arten von vereinfachten Kostenoptionen oder eine vereinfachte Kostenoption mit der Förderung von tatsächlichen Kosten zu kombinieren. Die Kombination ist nur zulässig, wenn jede Zuschussart unterschiedliche Kostenkategorien abdeckt, wenn die Zuschussarten jeweils für unterschiedliche Teilprojekte eines Vorhabens bestimmt sind oder für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens getrennt genutzt werden (Art. 67 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass Ausgaben des Begünstigten nicht doppelt abgerechnet werden, indem z. B. eine Ausgabe ohne entsprechende prozentuale Aufteilung in mehreren Kostenkategorien oder in mehreren verschiedenen vereinfachten Kostenoptionen abgerechnet wird.

2.3.2. Berechnungsmethode

Art. 67 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 fordert für vereinfachte Kostenoptionen eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode. Die Berechnung muss je Maßnahme des OPs im Voraus vorgenommen werden. Sie wird im Rahmen von Prüfungen der PB, KOM oder der Rechnungshöfe geprüft und mit den tatsächlichen festgelegten Sätzen verglichen. Dabei wird ebenfalls die Grundlage der Berechnung (z. B. statistische Datenerhebung und -auswertung) überprüft.

Eine Berechnungsmethode ist fair, wenn sie auf realistischen Annahmen beruht. Dabei ist es möglich, besondere Bedingungen oder Anforderungen in die Berechnung einfließen zu lassen.¹⁸ Als ausgewogen wird eine Berechnung bezeichnet, wenn bestimmte Begünstigte oder Vorhaben nicht gegenüber anderen bevorzugt werden. Bei der Berechnung der Standardeinheitskosten, der Pauschalbeträge oder des Pauschalsatzes muss die Gleichbehandlung der Begünstigten bzw. Vorhaben gewährleistet sein.¹⁹

Hinweise zur Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen geben Art. 67 Abs. 5, Art. 68 bis 68b VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie Kapitel 4 der Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (Bekanntmachung der KOM ABl. 2021/C 200/01). Zur Festlegung von Pauschalsätzen für indirekte Kosten und vergleichbare Methoden in anderen Politikbereichen der Union verweist Art. 68 Unterabs. 1 Buchstabe c und Unterabs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 auf die näheren Bestimmungen in Art. 20, 21²⁰ VO (EU) Nr. 480/2014.

Bei der Ermittlung der vereinfachten Kostenoptionen sind ggf. durch die Vorhaben erwirtschaftete Nettoeinnahmen nach Art. 61 und 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen.²¹

¹⁸ Besonderheiten gelten für vereinfachte Kostenoptionen auch für das Verwaltungs- und Kontrollsystem, siehe daher auch Punkt 6.1.4.4.

¹⁹ Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen, Bekanntmachung der KOM ABl. 2021/C 200/01, Punkt 4.2.1.2.

²⁰ Hinweis: der Verweis in Art. 21 VO (EU) Nr. 480/2014 auf Art. 124 Abs. 4 VO (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsverordnung) ist nicht mehr aktuell und wurde bei der Novellierung der VO (EU) Nr. 480/2014 zum 12.02.2019 (VO (EU) 2019/886) nicht aktualisiert. Die aktuelle Haushaltsverordnung ist die VO (EU, Euratom) 2018/1046. Der dortige Art. 181 Abs. 4 Art. VO (EU, Euratom) 2018/1046 entspricht zwar im Wortlaut dem Art. 124 Abs. 4 VO (EU, Euratom) Nr. 966/2012. Er ist aber nur für Fälle der direkten Mittelverwaltung, d.h. durch die KOM, anwendbar.

²¹ siehe dazu auch die Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO)“ (EGESIF_14-0017), Punkt 7.4.

Die Festlegung der vereinfachten Kostenoption muss ausreichend dokumentiert werden, um überprüfbar zu sein. Die Dokumentation umfasst dabei mindestens Folgendes:

- Beschreibung der Berechnungsmethode einschließlich wichtiger Berechnungsschritte,
- Quellen der für die Analyse und die Berechnung verwendeten Daten einschließlich einer Bewertung der Relevanz der Daten für die Vorhaben und eine Bewertung der Qualität der Daten,
- Berechnung, die zur Festlegung des Werts der vereinfachten Kostenoptionen herangezogen wurde.

Die Dokumentation der Berechnungsmethode zählt zu den mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen und ist grundsätzlich bis 31.12.2029 aufzubewahren (Art. 140 VO (EU) Nr. 1303/2013), sofern nicht von der VB eine andere Frist mitgeteilt wird. Die Aufbewahrungspflicht umfasst dabei auch die Quellen bzw. Daten, die der Berechnung zu Grunde liegen.

Eine Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen während der Förderperiode ist nicht verpflichtend. Es ist möglich, in die Berechnungsmethode eine automatische Anpassung aufzunehmen (z. B. in Abhängigkeit von der Inflation oder der Lohnentwicklung). Eine Anpassung ist nur für zukünftige und noch nicht begonnene Vorhaben möglich. Für mehrjährige Vorhaben sind Ausnahmen möglich. Auf die Anpassung finden dieselben Vorgaben zur Berechnung und Dokumentation Anwendung.

2.3.3. Informationen für die Begünstigten

Den Begünstigten sind im Zuwendungsbescheid bzw. in der verbindlichen Zuweisung der Mittel für das konkrete Vorhaben die Anforderungen an den Nachweis der erklärten Ausgaben und der zu erzielenden Ergebnisse oder zu erbringenden Leistungen aufzuerlegen. Zudem sind mit dem Zuwendungsbescheid für den Begünstigten relevante Informationen zur Erfüllung der Förderbedingungen bei der Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen bereitzustellen.

2.4. Hinweise für die Begünstigten

Die an die Begünstigten gestellten Bedingungen für die Unterstützung der Vorhaben können in den Richtlinien transparent gemacht werden und sind in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen. Über die Vorgaben der ThürLHO hinaus zählen dazu insbesondere:

- die Anforderungen hinsichtlich der Produkte und Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind,
- der Hinweis auf die Verwendung eines separaten Buchführungssystems bzw. eines geeigneten Buchführungscodes,
- die Publizitätsverpflichtungen sowie
- die Hinweise über die Speicherung und Übermittlung von Informationen des Begünstigten.

Zur Erstellung der Richtlinien hat die VB alle zgS beraten. Sowohl bei neuen Maßnahmen als auch bei Änderungen der Richtlinien während der FP 2014-2020, die die Änderung der EFRE-Bestimmungen oder die VKO betreffen, ist die VB beratend hinzuzuziehen.

Bei der Erstellung oder Änderung von Fördergrundlagen – insbesondere Förderrichtlinien – und Zuwendungsbescheiden²² ist darauf zu achten, dass alle Vorgaben darin von der zgS während

²² siehe auch Anlage II (Formulierungsvorschläge für Zuwendungsbescheide)

des Verwaltungsverfahrens geprüft und diese Prüfungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Andernfalls kommt es in Prüfungen der Prüfbehörde und Prüfstelle sowie des EuRH zu Feststellungen. Daher sind alle Vorgaben in den Fördergrundlagen nach Sinn und Zweck zu überprüfen.

Sowohl die KOM als auch der EuRH setzen in der Vereinbarkeit der Fördervorhaben mit dem EU-Beihilferecht einen Prüfungsschwerpunkt in der Förderperiode 2014 – 2020. Daher ist die Vereinbarkeit der Fördergrundlage mit dem EU-Beihilferecht nachvollziehbar und umfassend zu dokumentieren. Sofern auch für jedes Einzelvorhaben Prüfungen nach dem EU-Beihilferecht durchgeführt werden müssen, ist dies ebenfalls in den Checklisten zu dokumentieren (siehe auch Punkt 2.1.1.). Die Dokumentation ist der VB, der BB, der PB, der KOM, dem EuRH oder dem TRH bzw. deren beauftragten Stellen auf Verlangen vorzulegen.

Zudem obliegt es den zgS, potentielle Begünstigte und Begünstigte vor und auch während des gesamten Verwaltungsverfahrens zu allen Bedingungen für die Unterstützung der Vorhaben zu beraten.²³ Die Informationen können über persönliche Beratungsgespräche, Internetseiten oder gedruckte Informationsmaterialien weitergegeben werden. Auf die Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen wird dabei besonders hingewiesen.

2.5. Zweckbindefristen

Bei der Bewilligung ist zu prüfen, ob die Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen umfassen, den Vorgaben zur Dauerhaftigkeit (Zweckbindefrist) gem. Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 unterliegen. Im Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten darf bei dem betroffenen Vorhaben:

- keine Produktionsaufgabe oder -verlagerung außerhalb des Programmgebiets eintreten,
- bei einer Infrastruktur keine Änderung der Eigentumsverhältnisse eintreten, durch die ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung einen ungerechtfertigten Vorteil erhält oder
- keine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens eintreten, die die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben.

Tritt einer dieser Fälle ein, ist zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid gem. §§ 49, 49a ThürVwVfG zu widerrufen und die Zuwendung vom Begünstigten zurückzuzahlen ist.

Eine Verkürzung der Zweckbindefrist auf drei Jahre nach Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 ist für KMU möglich, wenn mit der geförderten Investition bereits bestehende Arbeitsplätze oder eine bereits vorhandene Investition erhalten werden soll.

Für alle Investitionen, die nicht produktive Investitionen oder Infrastrukturinvestitionen sind, sind ggf. die Zweckbindefristen aus dem EU-Beihilferecht für den Fall einer Aufgabe oder Verlagerung der Produktionstätigkeit an einen anderen Standort zu berücksichtigen.

Sofern im Einzelfall ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt wurde, ist gem. Art. 125 Abs. 3 Buchstabe e VO (EU) Nr. 1303/2013 durch die zgS sicherzustellen, dass sämtliche geltenden und für das Vorhaben relevanten Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

²³ zu den Hinweisen an die Begünstigten im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen siehe auch Punkt 2.3.3.

2.6. Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben

Für Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, sind gem. Art. 61 und 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 die förderfähigen Ausgaben zu kürzen. Ziel dieser Vorschriften ist es, eine Überfinanzierung der Vorhaben zu vermeiden.

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden. Dazu zählen beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden entrichtet werden. Ebenso fallen Zahlungen für Dienstleistungen unter den Begriff der Nettoeinnahmen. Werden im Rahmen eines Vorhabens Betriebskosten eingespart, sind auch diese als Nettoeinnahmen auf die förderfähigen Ausgaben anzurechnen, es sei denn, sie werden über entsprechende Kürzungen der Betriebsbeihilfe ausgeglichen. Einsparungen von Betriebskosten aufgrund der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen stellen keine Nettoeinnahmen im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 dar und sind damit nicht auf die förderfähigen Ausgaben anzurechnen.

Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn es physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und wenn alle damit in Verbindung stehenden Zahlungen seitens der Begünstigten geleistet wurden und der entsprechende öffentliche Beitrag an die Begünstigten entrichtet wurde (Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Die Regelungen zur Erwirtschaftung von Nettoeinnahmen gelten nicht für Vorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 7 und 8 sowie Art. 65 Abs. 8 Unterabs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen (Ausschlussgründe).

Zur Behandlung Nettoeinnahmen erwirtschaftender Vorhaben sowie deren Erfassung im Portal berät die VB die zgS.

2.7. Mittelbewirtschaftung

2.7.1. Veranschlagung von EFRE-Mitteln

Der Finanzplan des OPs gibt Auskunft über die im Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verfügung stehenden EFRE- und nationalen Mittel. Die Veranschlagung der EFRE-Mittel erfolgt im Einzelplan 07 Kapitel 0703 ATG 82 des aktuell gültigen Landeshaushaltsplans des Freistaats Thüringen. Die zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel erforderlichen Landesmittel werden im jeweiligen Einzelplan des Fachressorts, das EFRE-Mittel bewirtschaftet, veranschlagt. Die Haushaltsanmeldungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung erfolgt durch die VB in Abstimmung mit den zgS. Sollte sich abzeichnen, dass die Haushaltsansätze nicht eingehalten werden können, ist dies der VB rechtzeitig im Haushaltsvollzug unter Benennung der Gründe mitzuteilen.

2.7.2. Bewilligungs- /Bewirtschaftungsbefugnis

Die VB gibt im Einvernehmen mit dem Haushaltsreferat des TMWWDG die Bewirtschaftungsbefugnis für die Ausgabetitel der EFRE-Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr an die zuständigen zgS weiter. Diese tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel (mindestens in Höhe des entsprechenden Beteiligungssatzes) bereitgestellt werden.

Für Vorhaben der Technischen Hilfe in Verantwortung von Stellen innerhalb der Landesverwaltung erteilt die VB auf Antrag nach dem Leitfaden Technische Hilfe²⁴ Bewirtschaftungsbefugnisse für die EFRE-Ausgabetitel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Die entsprechenden Stellen innerhalb der Landesverwaltung tragen dafür Sorge, dass die Mittelbewilligung einschließlich der erforderlichen Kofinanzierung und die Mittelauszahlung den Strukturfondsverordnungen entsprechen.

2.7.3. Auszahlung an den Begünstigten

Gemäß Art. 132 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind fällige förderfähige Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten zu erstatten. Diese Frist beginnt am Folgetag des Tages zu laufen, an dem der Mittelabrufantrag des Begünstigten bei der zgS eingeht. Die zgS stellen die Einhaltung dieser Frist sicher.

Die Frist von 90 Tagen kann in den gemäß Art. 132 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Fällen unterbrochen werden. Der Begünstigte ist hierüber entsprechend schriftlich zu informieren.

2.7.4. Zahlungsanträge

Die EFRE-Mittel werden unter Nachweis der tatsächlich getätigten und bescheinigten Ausgaben von der KOM auf einen Zahlungsantrag der BB hin erstattet. Zu beachten ist, dass die im indikativen Finanzplan des OPs²⁵ ausgewiesenen Jahresscheiben innerhalb von drei Haushaltsjahren nach dem Planjahr bei der KOM abgerufen sein müssen. Nicht ausgezahlte Beträge verfallen (Art. 131 und 136 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Der BB obliegt gemäß Art. 126, 131, 135 VO (EU) Nr. 1303/2013 die Aufgabe, die erforderlichen Zahlungsanträge bei der KOM zu stellen. Die BB bestätigt dabei die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben. Die erforderlichen Daten für die Erstellung von Zahlungsanträgen stellt die VB der BB zur Verfügung.

Die zgS übermitteln der VB auf Anforderung eine Bestätigung, dass die erklärten Ausgaben nach Schwerpunkten und Vorhaben, nach den Inhalten des OPs und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der EU sowie der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften getätigt wurden. Grundlage dieser Ausgabenerklärungen dürfen nur die zuschussfähigen, belegbaren und tatsächlich getätigten Ausgaben sein. Sie bestätigen des Weiteren, dass alle Buchungsdaten zu den Ausgaben vollständig im Portal bzw. den Sachbearbeiterprogrammen (TAB, TLVwA) erfasst wurden und über eine Schnittstelle dem EFRE Data übergeben wurden.

Insoweit soll bei der EFRE-Förderung die Auszahlung der bewilligten Zuwendung nur nach Vorlage und Prüfung von zahlungsbegründenden Belegen (z. B. Rechnungen) sowie Zahlungsbelegen (z. B. Kontoauszug) erfolgen. Dies schließt ggf. ebenfalls die Prüfung der Vergabeverfahren ein. Ausnahmen sind mit der VB abzustimmen.

Während der Umsetzung des Vorhabens sollen an die KOM darüber hinaus nur Ausgaben gemeldet werden, für die die Verwaltungsprüfungen im Rahmen eines Mittelabrufs abgeschlossen sind und in deren Ergebnis die Ausgaben als richtig und ordnungsgemäß bescheinigt werden können. Damit sind solche Ausgaben nicht zu melden, für die die Prüfungen der vom Begünstigten vorgelegten Mittelabrufe noch andauern.

²⁴ [leitfaden_technische_hilfe_2021_06_17.pdf \(efre-thueringen.de\)](#)

²⁵ Siehe Operationelles Programm des Freistaats Thüringen für den Einsatz des EFRE, S. 94 ff.

Für Förderrichtlinien bzw. Zuwendungsbescheide wird vom Thüringer Finanzministerium in diesem Zusammenhang folgende Standardformulierung empfohlen:

„Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich nach Vorlage quittierter Rechnungen. Insoweit findet Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) für die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE keine Anwendung.“

Für Förderungen mittels Pauschalbetrags, Pauschalsatz oder standardisierten Einheitskosten können Ausgaben in den Zahlungsantrag gegenüber der KOM erst mit vorliegendem und durch die Bewilligungsstelle geprüftem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens aufgenommen werden. Bevor dieser Nachweis nicht geprüft wurde, dürfen von der zgS keine Ausgaben des Vorhabens in den Zahlungsantrag an die KOM aufgenommen werden.

2.7.5. Rechnungslegung

Für jedes Geschäftsjahr wird eine Rechnungslegung erstellt. Das Geschäftsjahr der Rechnungslegung umfasst den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres. Stichtag der Rechnungslegung ist der 31.10. des Folgejahres.

Die Rechnungslegung schließt das jeweilige Geschäftsjahr ab und basiert auf dem letzten Zahlungsantrag des Geschäftsjahres. Sie enthält weiterhin alle Korrekturen, die sich auf Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres beziehen und im Zeitraum zwischen dem letzten Zahlungsantrag zum betreffenden Geschäftsjahr und dem Stichtag der Rechnungslegung vorgenommen wurden.

Die für die Rechnungslegung benötigten Daten werden aufgrund eines festgelegten Verfahrens im EFRE-DATA ermittelt und historisiert. Das Verfahren ist im Onlinehandbuch zum EFRE-DATA beschrieben.

3. ECOHESION (PORTAL, EFRE-DATA)

3.1. Allgemeines

Gemäß Art. 122 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt der gesamte Informationsaustausch zwischen dem Begünstigten und den zgS sowie der VB, der BB, der PB über das elektronische Datenaustauschsystem (eCohesion). In diesem Zusammenhang werden gemäß Art. 125 Abs. 2 Buchstabe d VO (EU) Nr. 1303/2013 unter der fachlichen Verantwortung der VB Daten zum Zweck der Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert. Die Bestimmungen zu den Anforderungen der Datenaufzeichnung und -speicherung sind in Art. 24 und Anhang III VO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Art. 8 bis 10 VO (EU) Nr. 1011/2014 enthalten.

Zur technischen Umsetzung dieser Vorgaben wurde auf der Grundlage der zwischen dem TMWWDG und der TAB bestehenden Rahmen- und Programmvereinbarungen ein Datenaustauschsystem (eCohesion) bestehend aus dem Portal (EFRE / TAB) und EFRE-DATA einschließlich entsprechenden Dokumentationen entwickelt und eingerichtet. In dieses System sind alle mit dem EFRE befassten Stellen entsprechend bestehendem Berechtigungskonzept (Portal) / Rechte-Rollen-Konzept (EFRE-Data) eingebunden.

Über das Datenaustauschsystem werden sowohl die Antragstellung, die Bewilligung, die Mittelabrufe als auch die Verwendungsnachweisprüfung erfasst. Auch Bewilligungsbescheide an

Begünstigte und Zuweisungsschreiben innerhalb der Verwaltung werden über das Portal kommuniziert.

Um Antragstellern bzw. Begünstigten, welche die technischen Möglichkeiten des Systems nicht nutzen können oder wollen, es dennoch zu ermöglichen an der mit EFRE-Mitteln kofinanzierten Förderung teilzuhaben, können diese ihre Unterlagen ausnahmsweise in Papierform bei den Bewilligungsstellen einreichen. In diesen Fällen wird das weitere Förderverfahren nicht über das Portal, sondern in Papierform fortgeführt. Die Sachbearbeiter der Meldestellen erfassen das Vorhaben im Portal nach.

Sollte zusätzlich zur Nutzung des elektronischen Datenaustauschsystems von Seiten des Antragsstellers ein Teil der Unterlagen in Papierform bei den Bewilligungsstellen eingereicht werden, werden diese Unterlagen von den Sachbearbeitern der Meldestellen grundsätzlich vollständig in das Portal übertragen. Seit 01.01.2018 stehen alle Systeme im Portal zur Verfügung. Vorhaben die in 2018 bewilligt wurden, sind somit über das Portal / Sachbearbeiterprogramm elektronisch nach zu erfassen bzw. zu bewirtschaften. Gleiches gilt für Vorhaben die ab dem 10. Zahlantrag noch mit Daten an die KOM gemeldet werden.

Gleichermaßen werden die Fälle behandelt, in denen ein Antragsteller/ Begünstigter erst während des laufenden Förderverfahrens von einer Einreichung in Papierform zur Nutzung des elektronischen Datenaustauschsystems wechselt.

Dagegen ist während des laufenden Förderverfahrens ein Wechsel von der Nutzung des elektronischen Datenaustauschsystems zu einer Einreichung in Papierform nicht möglich. In diesen Fällen sind dennoch vom Antragsteller/ Begünstigten in Papierform eingereichte Unterlagen von der zgS einzuscannen und in das System zu überführen.

Bei rein elektronischer Abwicklung der Förderfälle werden die für ein Vorhaben erforderlichen Daten und Unterlagen entweder vom Begünstigten in das Portal eingegeben oder in den Meldestellen über die Sachbearbeiterprogramme erfasst. Die Meldestellen stellen gem. Art. 125 Abs. 2 Buchstabe e VO (EU) Nr. 1303/2013 sicher, dass alle nach Art. 125 Abs. 2 Buchstabe d VO (EU) Nr. 1303/2013 erforderlichen Daten eines Vorhabens in ihrem Zuständigkeitsbereich erhoben und in das eCohesion-System eingegeben und gespeichert werden. Sie liefern die erforderlichen Daten bis zum 4. Werktag des Folgemonats zur Übernahme in das EFRE-DATA System an und sind für die eingegebenen Dateninhalte verantwortlich.

Alle Daten, die im Datenaustauschsystem eCohesion in der Förderperiode 2014 – 2020 erfasst wurden, unterliegen der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679) – DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Die Vorgaben zum Datenschutz nach der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung sind von den zuständigen zgS zu beachten.

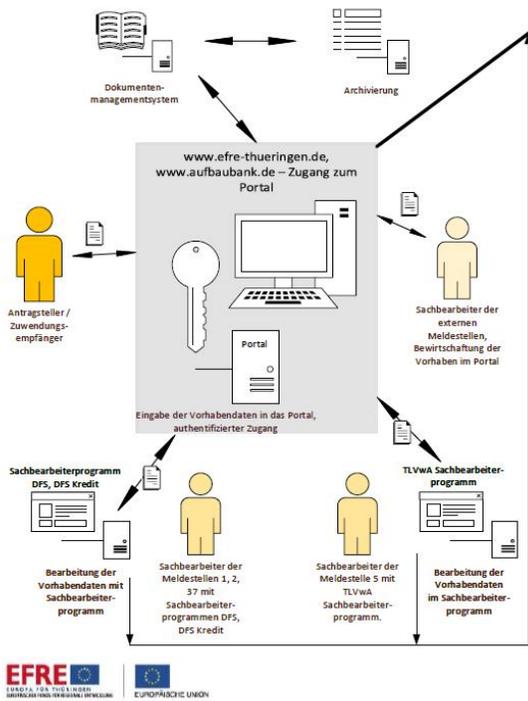
Über das EFRE-DATA ist es für die VB sowie für die zgS im eigenen Zuständigkeitsbereich möglich, den dort enthaltenen Datenbestand unter verschiedenen Aspekten zu analysieren und auszuwerten. Darüber hinaus dient das EFRE-DATA für alle Monitoring- und Berichtspflichten der VB gegenüber der KOM. Die BB und die PB erhalten Zugang zu den für sie relevanten Daten und Verfahren entsprechend dem Rechte- und Rollenkonzept.

Zur Handhabung des Portals und des EFRE-DATA sind von den zgS das Benutzerhandbuch sowie die in Zusammenarbeit mit den zgS erstellten und auf die einzelnen Maßnahmen zugeschnittenen Fachkonzepte zu beachten.

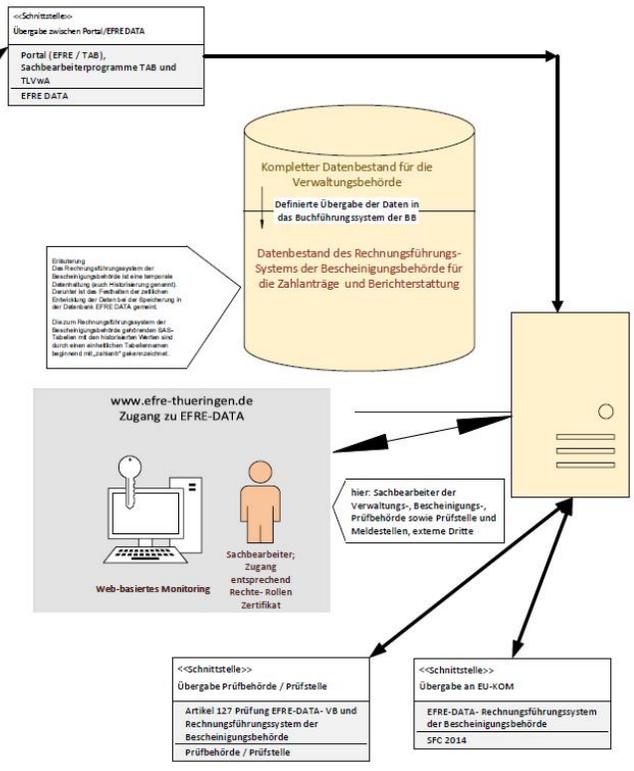
Datenaustauschsystem (EFRE)

Stand 06.08.2018

Portal (EFRE / TAB)

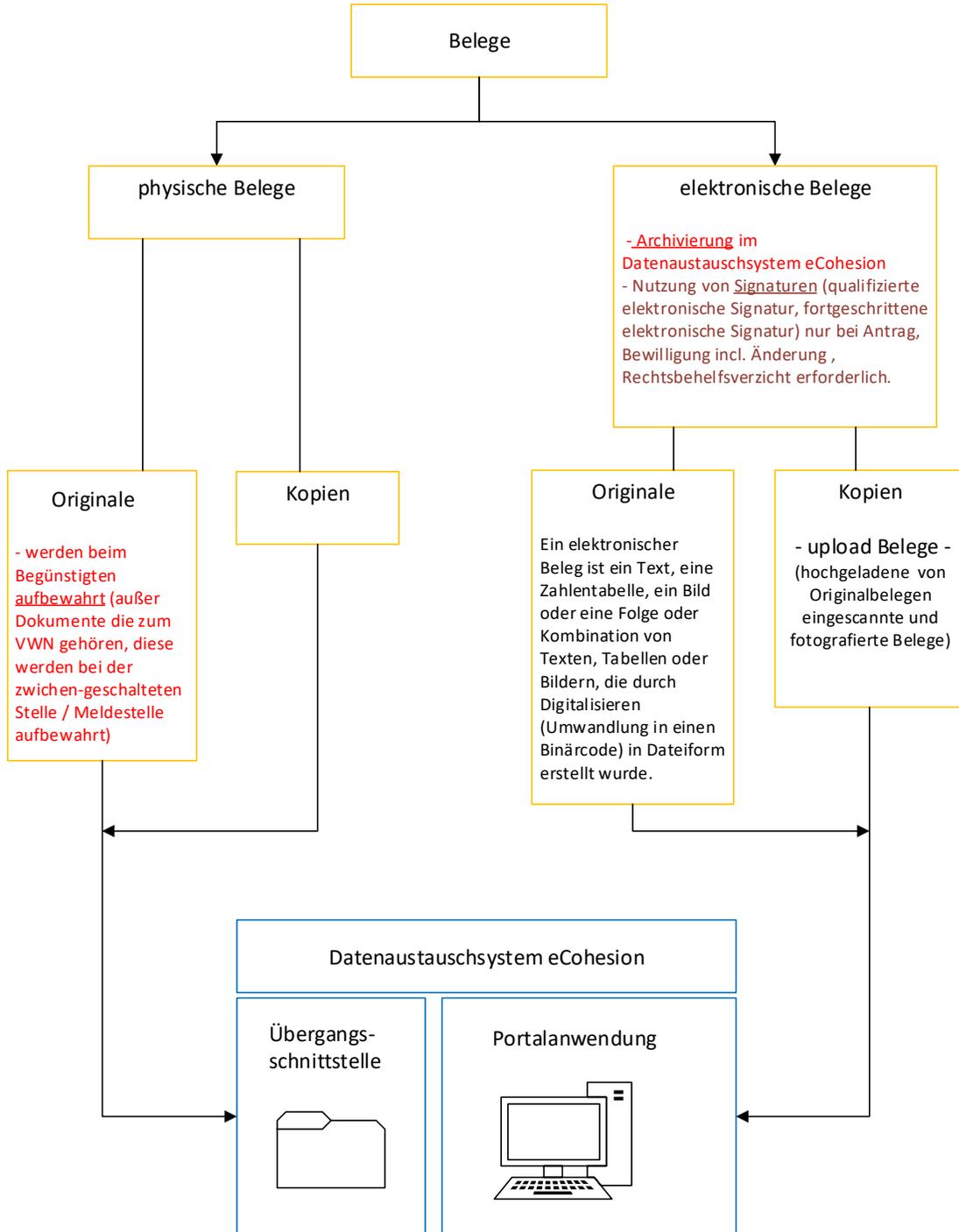


EFRE - DATA



3.2. Formerfordernisse für Belege im Rahmen von eCohesion

Die Formerfordernisse für die Belege im Rahmen von eCohesion sind in nachfolgender Übersicht veranschaulicht.



Schriftformerfordernisse sind gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 4.1 VV zu § 44 ThürLHO nur für den Antrag, die Bewilligung einschließlich Änderungen und den Rechtsbehelfsverzicht (hier: VwGO) gegeben. Im Rahmen von eCohesion bedarf es hierfür grundsätzlich einer qualifizierten elektronischen Signatur. Seit 01.02.2020 besteht die Möglichkeit, für alle Meldestellen (außer MS 1), die qualifizierte elektronische Signatur

 über die Portalaufgabe „Dokumente in die Historie einstellen“ zu nutzen.

Bezeichnung Portalaufgabe	Betrifft Maßnahme	Beschreibung Fehler/ neue Funktion
Dokumente in Historie einstellen	ALLE	<p>Alle Sachbearbeiter der ext. Meldestellen können die qualifizierte elektronische Signatur nutzen.</p> <p>In der Aufgabe Dokumente in Historie einstellen kann ein „weiteres Dokument mit Signatur“ (sichtbar für Begünstigte und Sachbearbeiter) hochgeladen und signiert werden.</p> <p>Voraussetzung für die Signatur ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Benutzerkonto bei der Bundesdruckerei (registrierter Nutzer – Bitte Diensttelefon – bei Sachbearbeitern der Meldestellen- verwenden) • die Authentifizierung dieses Benutzerkontos via Video-Ident

Anträge können wirksam im Portal gestellt werden, indem sie vom Antragsteller mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und im Portal hochgeladen werden (§ 3a ThürVwVfG). Als Antragseingangsdatum für das Vorhaben gilt dann das Datum des Eingangs im Portal. Der Eingang eines Papierdokuments gilt nur dann als Antragseingangsdatum, wenn dieses früher bei der Bewilligungsstelle eingeht als der Antrag im Portal.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 1011/2014 müssen die elektronischen Datenaustauschsysteme die gemäß Art. 125 Abs. 5 a) VO (EU) Nr. 1303/2013 durchzuführenden Verwaltungsprüfungen aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung und Prüfungen anhand der in den elektronischen Datenaustauschsystemen vorliegenden Angaben und Dokumenten ermöglichen, wenn diese Angaben und Dokumente elektronisch ausgetauscht werden. Die zuständigen Behörden dürfen Papierunterlagen nur in Ausnahmefällen nach einer Risikoanalyse anfordern und nur, wenn es sich bei Papierunterlagen um die tatsächliche Grundlage der in die elektronischen Datenaustauschsysteme hochgeladenen gescannten Dokumente handelt.

Wesentliche Erwägungen in der Risikoanalyse sind:

- Hinweise, die üblicherweise auf eine Unregelmäßigkeit hindeuten und
- die Abschätzung, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn die Einsicht in Papierunterlagen bringt.

Bei einer Vor-Ort-Überprüfung gemäß Art. 125 Abs. 5 b) VO (EU) Nr. 1303/2013 ist es somit grundsätzlich entbehrlich zu prüfen, ob die elektronisch übermittelten Belege mit den physischen Originalen übereinstimmen. Eine Prüfung ist nur im Ausnahmefall nach obiger Risikoanalyse erforderlich. Im Falle vorliegender elektronischer Originalbelege kommt dieser Ausnahmefall nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Form der Aufbewahrung von Unterlagen wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.5.2 verwiesen.

3.3. Wichtige Hinweise zur Datenerfassung

Für die Erfassung von Daten im Portal enthält das Benutzerhandbuch die entsprechenden Regelungen. Auf folgende Vorgaben wird im Rahmen der Datenerfassung besonders hingewiesen und um Beachtung gebeten:

- a) Buchung nur aufgrund korrespondierender Belege
Jede Buchung im Dateninformationssystem beruht auf einem Beleg, aus dem sich der gebuchte Betrag ableitet.
- b) Keine Saldierung
Jeder Buchungsbetrag ist einzeln zu erfassen und darf auch im Buchführungssystem eCohesion nicht mit anderen Beträgen saldiert werden. Bei der rein technischen Zahlung dürfen die Beträge saldiert werden.
- c) Zuordnung jedes Belegs zum Mittelabruf
Die KOM verlangt in der Rechnungslegung die Zuordnung von einbehaltenen, wiedereingezogenen und wiederinzuziehenden Beträgen zu dem Geschäftsjahr in dem die entsprechenden Ausgaben in einem Zahlungsantrag enthalten waren. Damit muss im Datensystem jeder im Rahmen eines Mittelabrufantrags vorgelegte Beleg über Ausgaben der Auszahlung an den Empfänger zugeordnet werden können. Jede Rückforderung und jeder Einbehalt müssen wiederum über den der Auszahlung zugrunde liegenden Beleg (auf den sich nun die Rückforderung oder der Einbehalt bezieht) der Auszahlung zugeordnet werden.
- d) Korrekturbuchungen
Korrekturentscheidungen zu Buchungen müssen unverzüglich erfolgen, damit die Monitoringsysteme aktuell und inhaltlich richtig sind. Die maximal zulässige Frist für die Umsetzung einer Korrekturentscheidung beträgt 3 Monate.
- e) Erfassung der SOLL- und IST-Werte der Indikatoren
Für jedes Vorhaben sind bei der Erfassung der Outputindikatoren die SOLL-Werte (Plandaten) zum Zeitpunkt der Bewilligung und die IST-Werte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens zu erfassen. Anders als in Art. 2 Ziff. 14 VO (EU) Nr. 1303/2013 geregelt, ist gemäß Art. 5 Abs. 3 DVO 215/2014 unter dem Abschluss des Vorhabens in diesem Zusammenhang allein der physische Abschluss eines Vorhabens bzw. die Erfüllung der Outputindikatoren (z.B. Abschluss der Forschungstätigkeiten, Fertigstellung eines Bauvorhabens) zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, dass der Begünstigte zu diesem Zeitpunkt alle Ausgaben getätigt oder alle Mittelabrufe erhalten hat.

4. BEWERTUNGEN

Die Bewertungen während der Umsetzung des OP Thüringen EFRE 2014-2020 folgen dem gem. Art. 56 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 aufgestellten Bewertungsplan für das OP, der mit den zgS abgestimmt und vom Begleitausschuss geprüft und genehmigt wurde. Änderungen und Fortschreibungen des Bewertungsplanes werden mit den zgS abgestimmt.

Die zgS erteilen der VB für die Bewertungen auf Anforderung alle erforderlichen Auskünfte und stellen benötigte Unterlagen zur Verfügung. Sie verpflichten sich zur Leistung jeder erforderlich werdenden Hilfe. Über die Zuwendungsbescheide bzw. Zuwendungsverträge sind die Begünstigten im Rahmen ihres Vorhabens ebenfalls verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. ÄNDERUNG DER AUSWAHLKRITERIEN/-VERFAHREN

Die zgS sind für die Anwendung geeigneter Auswahlkriterien und –verfahren verantwortlich. Aus diesem Grund empfiehlt die VB den zgS, die für ihre jeweiligen Maßnahmen einschlägigen Auswahlkriterien und –verfahren regelmäßig zu überprüfen.

Sofern sich Änderungen der Auswahlkriterien und/oder der Verfahren zur Auswahl von Vorhaben ergeben (z. B. bei Änderung der Fördergrundlage), sind diese erneut mit der VB abzustimmen. Im Anschluss prüft der Begleitausschuss diese Änderungen und muss seine Zustimmung zur Änderung erteilen (Art. 110 Abs. 2 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1303/2013).

6. VERWALTUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Art. 122 Abs. 1 i. V. m. Art. 72 bis 74 VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Gemeinschaftsmittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen gewährleisten. Diese Verpflichtung wird von der KOM durch Art. 25 ff. VO (EU) Nr. 480/2014 konkretisiert. Dabei gehen die Kontroll- und Prüferfordernisse über die Vorgaben des Thüringer Haushaltsrechts hinaus.

Das Ziel der Kontrollen bei der Durchführung des OP Thüringen EFRE 2014-2020 besteht zum einen in der Aufdeckung und Korrektur von Verwaltungsfehlern und Unregelmäßigkeiten. Zum anderen wird geprüft, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme geeignet sind, Verwaltungsfehler und Unregelmäßigkeiten wirksam zu verhindern.

Verwaltungsfehler sind Fehler der zgS, die bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse (z.B. Erlass eines Verwaltungsakts) im Rahmen des Verwaltungsverfahrens begangen werden. Zur Definition der Unregelmäßigkeit siehe Punkt 7.4..

6.1. Verwaltungsprüfungen

6.1.1. Allgemeines

Unter Verwaltungsprüfungen gemäß Art. 125 Abs. 3 bis 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind die begleitenden Prüfungen über die Laufzeit des einzelnen Vorhabens zu verstehen, die in all seinen Stadien stattfinden. Damit schließen diese Kontrollen nach Art. 125 VO (EU) Nr. 1303/2013 ein:

- die Auswahl der Vorhaben (Abs. 3),
- die Prüfung aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung, d. h. die Belegprüfung im Rahmen der Mittelauszahlung und der Verwendungsnachweisprüfung durchzuführenden Belegprüfungen (Abs. 5 Buchstabe a) und
- die Vor-Ort-Überprüfung (Abs. 5 Buchstabe b).

Alle Verwaltungsprüfungen werden von den zgS wahrgenommen. Ihre Aufgabe liegt darin, Sachverhalte zu überprüfen, die die Zahlungen von Zuschussmitteln an die Begünstigten als erstattungsfähige Ausgaben in den Zahlungsanträgen an die KOM rechtfertigen.

Mit dem Stichtag 31.12.2023 müssen grundsätzlich alle Verwaltungsprüfungen zu den Vorhaben abgeschlossen und alle Daten hierzu im EFRE-DATA vorhanden sein. Vorhaben, die zu diesem Zeitpunkt nicht geprüft sind, können nicht gegenüber der KOM abgerechnet werden.

Abweichungen von dieser Festlegung müssen mit der VB abgestimmt und von der VB explizit genehmigt werden.

Bei der Prüfung ist auf eine ausreichende Trennung von Zuständigkeiten oder Aufgabenbereichen in der zgS zu achten. Das Vier-Augen-Prinzip ist zu berücksichtigen.

Es ist für alle Vorhaben sicherzustellen, dass eine Doppelfinanzierung von geltend gemachten Ausgaben innerhalb des EFRE sowie gemeinsam mit anderen Investitions- und Strukturfonds (in Thüringen kommen der ELER und der ESF in Betracht), aber auch mit rein nationalen Programmen ausgeschlossen ist. Dazu sind Abgleiche zwischen Förderprogrammen mit vergleichbarer Schnittmenge hinsichtlich der Begünstigten und der förderfähigen Ausgaben vorzunehmen. Die Prüfung kann stichprobenhaft durchgeführt werden und ist zu dokumentieren.

Sollten Anzeichen für ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt vorliegen, sind die Hinweise unter Punkt 8. zu beachten.

Für die Verwaltungsprüfungen nach Art. 125 VO (EU) Nr. 1303/2013 hat die KOM den „Leitfaden für die Mitgliedstaaten Verwaltungsprüfungen (Programmplanungszeitraum 2014-2020“ (EGESIF_14-0012_02 final)²⁶ herausgegeben, die die Anforderungen der Verordnung untersetzen. Die wichtigsten Informationen sind informatorisch bereits im vorliegenden Leitfaden zusammengetragen.

Die Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen sind von der zgS auszuwerten. Weiterhin ist über die notwendigen weiteren Schritte (Einbehalte, Rückforderungen o. ä.) zu entscheiden. Im Falle von Beanstandungen sind Nachschauprüfungen durch die zgS notwendig. Bei den Nachschauprüfungen wird sichergestellt, dass der Begünstigte die Feststellungen der zgS tatsächlich umgesetzt hat. Ggf. ist die VB über meldepflichtige Unregelmäßigkeiten zu unterrichten (siehe Punkt 7.).

Sollte ein Verwaltungsfehler oder eine Unregelmäßigkeit festgestellt werden, ist zu prüfen, ob diese von einer solchen Art sind, dass sie auch andere Vorhaben betreffen könnten. Wenn das der Fall ist, sollten die Informationsmittel für die Begünstigten entsprechend angepasst werden. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob die Verfahren der Verwaltungsprüfung der zgS anzupassen sind. In einem solchen Fall sind die Systembeschreibung und ggf. auch die Betrugsrisikobewertung anzupassen (siehe zum Verfahren dazu Punkt 6.4.2.). Weiterhin ist zu prüfen, ob bereits andere Vorhaben betroffen sind und ob für diese Vorhaben Korrekturmaßnahmen umzusetzen sind.

6.1.2. Auswahl der Vorhaben

Die Vorhabenauswahl richtet sich nach den Vorgaben des Art. 125 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013. Danach sind die Vorgaben der jeweiligen Fördergrundlage sowie die Auswahlkriterien und -verfahren und ggf. die Querschnittsziele zu berücksichtigen. Es sind die Förderfähigkeitsregeln sowohl des geltenden nationalen als auch des Unionsrechts zu beachten.

Den Auswahlkriterien²⁷ kommt bei der Vorhabenauswahl in der Förderperiode 2014 – 2020 besondere Bedeutung zu. Sie sind für jedes Vorhaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens anzuwenden. Es ist zu dokumentieren, welche Kriterien angewendet wurden und ob sie erfüllt wurden. Der Prüfung der Auswahlkriterien sowie der entsprechenden Dokumentation wurden bei Prüfungen der KOM im Jahr 2020 besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Daher prüft auch die PB die Erfüllung der Auswahlkriterien mit erhöhter Sorgfalt.

²⁶ [guidance_management_verifications_de.pdf \(efre-thueringen.de\)](#)

²⁷ [EFRE_Auswahlkriterien_2020_02_01.pdf \(efre-thueringen.de\)](#)

Vor der Bewilligung der Vorhaben ist – sofern für das jeweilige Vorhaben einschlägig – die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht von der zgS nachvollziehbar und umfassend zu dokumentieren, da sowohl die KOM als auch der EuRH für ihre Prüfungen in diesem Kriterium einen Prüfungsschwerpunkt sehen. Die Dokumentation ist der VB, der KOM, dem EuRH oder dem TRH oder der PB bzw. ihren Beauftragten (insbesondere der Prüfstelle) auf Verlangen vorzulegen.

Gem. Art. 125 Abs. 3 Buchstabe d VO (EU) Nr. 1303/2013 ist zu prüfen, dass der Begünstigte über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen des Zuwendungsbescheids verfügt. Das heißt, der Begünstigte muss über ausreichende personelle Kapazitäten zur Umsetzung des Vorhabens einschließlich der verwaltungsseitigen Abwicklung gegenüber der zgS verfügen und die Gewähr bieten, mit den Ausgaben in Vorleistung zu gehen. Die konkreten Anforderungen sind abhängig von der Art der Vorhaben und können über Plausibilitätsprüfungen überprüft werden.

Im Rahmen der Bewilligung sind für die Zuwendungshöhe zudem die speziellen Regelungen zu Nettoeinnahmen erwirtschaftenden Vorhaben gem. Art. 61 und Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.²⁸

Die Checklisten zur Antragsprüfung der zgS sollen alle relevanten Förderkriterien und die wesentlichen Förderausschlusskriterien, die sich aus der Fördergrundlage, dem nationalen und dem EU-Recht ergeben, sowie die Auswahlkriterien enthalten.²⁹

Gemäß Art. 125 Abs. 3 Buchstabe c VO (EU) Nr. 1303/2013 ist sicherzustellen, dass den Begünstigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben, einschließlich der besonderen Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens zu liefernden bzw. zu erbringenden Produkte oder Dienstleistungen, der Finanzierungsplan und die Fristen für die Durchführung hervorgehen. Mit Aufnahme aller Bedingungen, die der Begünstigte bei der Durchführung des Vorhabens einhalten muss, in den Bewilligungsbescheid ist diese Voraussetzung erfüllt.

Im Rahmen der Bewilligung ist die Änderung der Nr. 8.2.1 der VV zu § 44 Abs. 1 ThürLHO durch das TFM zum 01.01.2019 zu beachten. Damit wurde der Rechtsprechung des BVerwG zu Ermäßigungsklauseln Rechnung getragen. Die Ermäßigungsklausel sieht vor, dass sich die gewährte Zuwendung ermäßigt, wenn sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten (Nr. 2 ANBest-P). Das BVerwG stellt klar, dass Ermäßigungsklauseln keine auflösenden Bedingungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG darstellen. Damit ergeht die Bewilligung als Vorbehaltsbescheid und nach Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht ein Schlussbescheid.³⁰

Mit Änderung der VV zu § 44 ThürLHO wurde auch die Nr. 3.1 der ANBest-P geändert. Damit ist das Vergaberecht im Rahmen des Zuwendungsrechts nunmehr nur noch von öffentlichen Auftraggebern zu beachten, die gem. § 99 GWB von Gesetzes wegen an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden sind. Für Begünstigte, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, gilt das Vergaberecht nicht mehr. Sie haben die Auflage, grundsätzlich mindestens drei Angebote

²⁸ Siehe auch Punkt 2.6.

²⁹ Siehe Punkte 2.1 und 2.2.

³⁰ Ausführliche Unterlagen zur Änderung der VV zum gesamten Verwaltungsverfahren - einschließlich Formulierungsvorschläge für Bescheide - enthält das Extranet zur AG EFRE vom 21.02.2019 (<https://2014-2020.efre-thueringen.de/extranet/>, die Zugangsdaten wurden allen zgS übermittelt und sind bei Bedarf bei der VB anzufordern).

anzufordern. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, ist die Abweichung zu dokumentieren. Ebenfalls zu dokumentieren, sind die Gründe für die Auswahl eines Angebots. Dem Begünstigten ist diese Einschränkung im Zuwendungsbescheid mitzuteilen, da sie nicht in den VV zu § 44 ThürLHO aufgeführt wird.

6.1.3. Prüfung des KMU-Kriteriums

Für die Prüfung des KMU-Kriteriums hat die KOM die Prüfungsanforderungen intensiviert und den Prüfungszeitraum auf die Bewilligung (anstatt Antragstellung) konkretisiert.

Zunächst sind im Rahmen der Antragsprüfung für jedes Vorhaben alle Unterlagen der KMU-Erklärung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und zu bewerten. Insbesondere die Angaben zu verbundenen und Partnerunternehmen sind auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Fehlen Angaben oder ergeben sich Anhaltspunkte für unrichtige Angaben (z.B. wird ohne Angabe zu verbundenen oder Partnerunternehmen auf einen konsolidierten Jahresabschluss verwiesen), ist der Antragsteller aufzufordern, die Erklärung zu vervollständigen und/oder ergänzende Unterlagen einzureichen.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung sind die Vorhaben anhand externer Quellen vertieft zu überprüfen. Sofern die Prüfung als Stichprobe erfolgt, ist diese zufallsbasiert sowie risikobasiert zu erheben.

Im Rahmen der Zufallsstichprobe sind die KMU-Erklärungen aller gezogenen Vorhaben einer intensiveren Prüfung zu unterziehen. Hierbei werden die Angaben im Antrag mit den Daten der Internetseite des Unternehmens als auch einer externen Quelle (vgl. unten) abgeglichen. Gezogen wird die Stichprobe aus den Antragseingängen der betroffenen Maßnahmen. Hinsichtlich des Stichprobenumfangs kann auf das für die Maßnahme ermittelte Risiko aus dem Programm-Rating (vgl. Vor-Ort-Überprüfung) und die daraus abgeleitete Prüfquote abgestellt werden.

Für die risikobasierte Stichprobe sind alle Eigenerklärungen, in deren Angaben mindestens 200 Mitarbeiter ausgewiesen werden, zu prüfen. Dies kann anhand externer Quellen, als auch geeigneter Nachweise (Berechnungsverfahren, Lohnjournal etc.) erfolgen.

Als externe Quellen zur Überprüfung sind heranzuziehen:

- Internetseite des Unternehmens
- www.northdata.de (kostenfreies Angebot)

Diese Prüfungen sind zu dokumentieren. Für die getroffene Schlussfolgerung bzw. Entscheidung ist ein Nachweis aus der herangezogenen Quelle (z.B. Screenshot mit Datum) beizufügen. Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Unklarheiten hinsichtlich der Angaben des Antragstellers/Begünstigten, ist er zur Erläuterung und/oder Vorlage weiterer Unterlagen aufzufordern.

Da die KOM für die intensive Prüfung auf die Bewilligung anstelle der Antragstellung abstellt, ist zu berücksichtigen, ob sich zwischen diesen beiden Verfahrensschritten Änderungen hinsichtlich des KMU-Status ergeben haben könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwischenzeitlich ein neuer Jahresabschluss für den Antragsteller erstellt sein könnte oder Kenntnisse über die Änderung seiner Organisationsstruktur vorliegen.

6.1.4. Belegprüfungen

Die gemäß Art. 125 Abs. 5 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 geforderte Verwaltungsprüfung aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung umfasst die im Rahmen der Mittelauszahlung und der Verwendungsnachweisprüfung durchzuführenden Belegprüfungen.

Die Belegprüfungen werden von den zgS vorrangig an deren Sitz anhand der Aktenlage vorgenommen.

Über das Portal können in der Förderperiode 2014 – 2020 Belege und andere Unterlagen und Nachweise in digitaler Form von den Begünstigten vorgelegt werden. Daher sollten die zgS von den insgesamt für ein Vorhaben durchzuführenden Prüfungshandlungen möglichst viele Prüfungspunkte bereits nach Aktenlage prüfen. Damit reduziert sich der Prüfungsaufwand in den Vor-Ort-Überprüfungen.

6.1.4.1. Inhalt, Umfang und Durchführung der Belegprüfungen

Die Belegprüfungen sind von der zgS gem. Art. 125 Abs. 5 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 für alle vom Begünstigten vorgelegten Mittelabrufe vorzunehmen. Daher sind, grundsätzlich vor der Auszahlung an den Begünstigten, alle mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Belege von der zgS zu prüfen.

Insoweit weicht die Prüfung für Vorhaben des EFRE vom nationalen Haushaltsrecht - nach dem mit dem Verwendungsnachweis keine Belege mehr vorzulegen sind (Vgl. Ziffer 6.2 und 6.4 der ANBest-P) - ab. Dieser Abweichung liegt zu Grunde, dass der Freistaat Thüringen mit dem Stellen eines Zahlungsantrags bei der KOM die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Angaben bescheinigt. Sicherergestellt werden kann die Richtigkeit dieser Bescheinigung am besten über die Prüfung der Belege zu 100 % für jeden Mittelabruf.

Im Rahmen der Belegprüfungen ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Maßnahmen des OP EFRE insbesondere zu überprüfen:

- ob die Lieferung des Produkts / der Dienstleistung mit den Bestimmungen und Bedingungen des Zuwendungsbescheids, Zuwendungsvertrags oder zivilrechtlichen Dienstleistungsvertrags übereinstimmt,
- dass sich die Ausgaben auf den Förderzeitraum (01.01.2014 – 31.12.2023) beziehen und vom Begünstigten tatsächlich gezahlt wurden,
- dass die Ausgaben ein bewilligtes Vorhaben betreffen und zu diesem Vorhaben auch einen Bezug aufweisen,
- dass die Bestimmungen und Bedingungen des Zuwendungsbescheids, Zuwendungsvertrags oder zivilrechtlichen Dienstleistungsvertrags eingehalten wurden (z.B. Übereinstimmung mit dem genehmigten Finanzierungssatz, bei vereinfachten Kostenoptionen die Erfüllung der Bedingungen für die Zuwendung, Zweckbindefristen, Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Art. 61 und Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013),
- dass alle erforderlichen Belege vorgelegt wurden,
- dass die relevanten Vorschriften der EU und des nationalen Rechts (z.B. EU-Beihilferecht, Vergaberecht, Umweltrecht, Publizitätspflichten, Vorschriften zur nachhaltigen Entwicklung, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)

Es sind grundsätzlich die zahlungsbegründenden Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Stundenzettel, Lieferscheine) sowie die Zahlungsbelege (z. B. Kontoauszüge) zu prüfen. Daneben zählen auch weitere Unterlagen zu den zu prüfenden Unterlagen, wenn diese die

Erfüllung der Vorgaben des Art. 125 VO (EU) Nr. 1303/2013 nur in der Zusammenschau ermöglichen. Weitere Unterlagen in diesem Sinne sind z. B. Sachberichte oder Fotonachweise zur Erfüllung der Publizitätsverpflichtung.

Sind die Begünstigten an das Vergaberecht oder an Auflagen zur Auftragsvergabe nach den ANBest zu § 44 ThürLHO gebunden, ist die Einhaltung dieser Vorgaben grundsätzlich auch im Rahmen der Belegprüfung vor der Mittelauszahlung zu prüfen. Dazu sind von den Begünstigten die erforderlichen Nachweise mit dem Mittelabrufantrag vorzulegen (z.B. Vergabeprotokoll, Angebote).

Die zgS bestimmen unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus Art. 125 VO (EU) Nr. 1303/2013 im Zuwendungsbescheid bzw. –vertrag, welche Unterlagen der Begünstigte im Rahmen der Mittelabrufe und der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat und damit auch, bei welcher Verwaltungsprüfung die konkreten Belege und Unterlagen geprüft werden.

Mit dem Mittelabruf sind vom Begünstigten die zugrunde liegenden Belege sowie eine Belegliste vorzulegen, die zumindest eine Aufstellung der einzelnen Ausgabenposten mit Verweis auf die entsprechende Rechnung sowie den Gesamtbetrag der Ausgaben, das Datum und die Referenznummer der Zahlung enthält.³¹

Von der Grundsatzregel einer Belegprüfung zu 100 % kann die VB in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn der Begünstigte eine unverhältnismäßig große Anzahl an Belegen vorlegen müsste oder wenn für die zgS aufgrund des Umfangs der Unterlagen eine Prüfung aller Belege nicht durchführbar ist. Die Prüfung bzw. Vorlage aller Belege muss besonders unverhältnismäßig sein und einen entsprechenden unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten. Diese Umstände sind der VB entsprechend darzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass über das Portal alle Belege der zgS in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können. Im Falle einer Ausnahmeerteilung ist der Umfang der Belege jeweils über eine Stichprobenauswahl³² zu bestimmen.

Der Umfang der vorzulegenden und zu prüfenden Belege kann bereits auf Ebene der Fördergrundlage reduziert werden, indem die Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen³³ ausgestaltet wird.

6.1.4.2. Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts³⁴

Fehlerhaft durchgeführte Vergabeverfahren zählen zu den Hauptfeststellungen der PB bei der Förderung mit dem EFRE. Nur sehr selten können diese Fehler nach Abschluss des Vergabeverfahrens geheilt werden. Insofern sollten die zgS bei diesen Prüfungen einen Schwerpunkt setzen. Es empfiehlt sich - sofern möglich - die Begünstigten bereits vor der Durchführung des Vergabeverfahrens zu beraten.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge stellt die KOM den Leitfaden „Öffentliche Auftragsvergabe – Praktischer Leitfaden“ zur Verfügung, der häufige Fehler beschreibt und Tipps zu deren

³¹ Das EFRE-Portal generiert bei der Erfassung der einzelnen Belege eine Belegliste.

³² Zur Stichprobenbestimmung siehe auch Punkt 6.1.5.2.

³³ Siehe Punkt 2.3.

³⁴ Mit Änderung der VV zu § 44 ThürLHO sind seit dem 01.01.2019 nur noch öffentliche Auftraggeber an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden. Siehe Nr. 3.1 ANBest-P. Begünstigte, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, haben die Auflage, ab einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer grundsätzlich mindestens drei Angebote anzufordern. Siehe dazu unter Punkt 6.1.2.

Vermeidung gibt.³⁵ Zudem beantwortet ein Leitfaden des TMWWDG häufig auftretende Fragen zur Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte für Thüringen.³⁶

Weiterhin sind für Vergaben unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes die Binnenmarktrelevanz und die Einhaltung der hieraus resultierenden Transparenz- und Dokumentationspflichten der Begünstigten zu prüfen. Hierzu wird auf die Checkliste zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz (Anlage VIII) verwiesen. Die mangelnde Beachtung der Binnenmarktrelevanz kann zu umfangreichen Korrekturen führen; dessen ungeachtet wird empfohlen, diese Checkliste lediglich in den relevanten Fällen auszufüllen. Für Sektorenauftraggeber ist jedoch eine entsprechende Auflage im Zuwendungsbescheid vorzusehen.

Um sicherzustellen, dass das Vergaberecht eingehalten wird, empfiehlt es sich, möglichst viele der durchgeführten Vergabeverfahren durch die zgS zu überprüfen. Vergabeprüfungen sollten so früh wie möglich, am besten bereits im Rahmen der Prüfung des ersten Mittelabrufs erfolgen. Dies umfasst die Prüfung des Vergabevermerks sowie der zugehörigen Unterlagen (insbesondere Nachweise der Bekanntgabe der Auftragsvergabe) und ggf. eine Überprüfung vor Ort. Werden Fehler festgestellt, können diese bei nachfolgenden Vergaben vermieden werden.

a) Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwerts

Hinsichtlich des Prüfungsumfangs kann zwischen Vergaben oberhalb und Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts unterschieden werden. Entsprechend der Empfehlung der KOM sind für alle Vorhaben alle Vergabeverfahren zu prüfen, deren Auftragswert oberhalb des EU-Schwellenwerts liegt.

b) Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts

Für Vertragsschlüsse unterhalb des EU-Schwellenwerts ist nach der Empfehlung der KOM die Prüfung einer risikobasierten Stichprobe möglich. Dazu empfiehlt die VB weiterhin jedes Vorhaben zu prüfen und innerhalb des Vorhabens eine Stichprobe aller von Vergabeverfahren betroffenen Ausgaben zu ziehen.

Das Risiko von Vergabefehlern kann zusätzlich verringert werden, indem Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes vermehrt geprüft werden. Dabei sollte nach Ermessen der zgS das Risiko von Vergabefehlern der jeweiligen Maßnahme zu Grunde gelegt werden. Hierbei ist es möglich, dass oberhalb eines von der zgS festzusetzenden Grenzwertes auch unterhalb des EU-Schwellenwertes 100 % der Vergaben geprüft werden.

Um die Vergabeprüfung als Stichprobe durchzuführen, bedürfen die zgS der Zustimmung der VB. Diese kann formlos per E-Mail angefordert werden. Voraussetzung ist die Darlegung der zgS, dass sie einen hohen Umfang von Vergabeverfahren zu prüfen hat oder ein hoher Aufwand im Rahmen der Vergabeprüfungen entsteht. In dem Antrag ist anhand des Risikos für Vergabefehler darzulegen, wie die Risikobewertung und die Prüfquote der jeweiligen Maßnahme ermittelt wurden und wie das Verfahren zur Stichprobenziehung gewählt wurde. Die Risikobewertung bzw. das Rating und die Methodik des Stichprobenverfahrens sind vor Ziehung

³⁵ Praktischer Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden (Stand: Februar 2018).
<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1f1c8329-c2c8-11e8-9424-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF>

³⁶ [leitfaden_oberschwelenbereich_stand_01.07.2016_neu.pdf \(efre-thueringen.de\)](#)

der Stichprobe festzulegen und zu dokumentieren. Die Dokumentation kann von der PB oder den Rechnungshöfen geprüft werden.

Sofern die VB einer Stichprobenprüfung nicht zustimmt, sind alle Vorhaben zu 100 % zu prüfen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass eine stichprobenhafte Prüfung der Vergaben durch die zgS nicht zuverlässig die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben gegenüber der KOM sicherstellt, kann die Zustimmung durch die VB jederzeit widerrufen werden. Änderungen der Risikobewertung oder des Stichprobenverfahrens sind der VB mitzuteilen.

Eine Stichprobenprüfung erfordert zunächst das Risiko des Eintritts von Vergabefehlern für die Maßnahme der zgS zu bewerten und darauf aufbauend die Prüfquote festzulegen. Zudem muss die Grundgesamtheit feststehen, aus der die Stichprobe gezogen wird.

c) Risikobewertung

Die Risikobewertung führt jede zgS unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vorhaben für ihre Maßnahmen durch. Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Kriterien sollten dabei zu Grunde gelegt werden. Sie sind für die betroffene Maßnahme ggf. spezifisch anzupassen und zu bewerten.

Bewertungskriterien:

- Art der Vorhaben und ausgeschriebenen Leistung (z. B. Bauleistungen, Dienstleistungen)
- Erfahrungen der Begünstigten mit der Einhaltung des Vergaberechts (z. B. Erstbewilligung, Begünstigter hat Vergaberecht von Gesetzes wegen einzuhalten)
- Art der Vergabeverfahren
- Erfahrung der Mitarbeiter der zgS mit der Prüfung des Vergaberechts
- Prüfungsergebnisse der Vergangenheit

Um die Prüfungsergebnisse der Vergangenheit in die Bewertung einfließen zu lassen, sind die Ergebnisse der Art. 125-Prüfungen der zgS sowie der Prüfungen von PB, KOM, EuRH, TRH und ggf. BRH der aktuellen sowie früherer Förderperioden heranzuziehen.

Sofern ein Programm-Rating vorgenommen wird, um die Risikostufe der Maßnahme zu bestimmen, muss der Schwerpunkt der Bewertung auf dem Vergabeverfahren und den damit verbundenen Risiken liegen. Für die Einhaltung des Vergaberechts irrelevante Risikofaktoren der Maßnahme dürfen nicht im Vordergrund der Bewertung stehen.

Die Risikobewertung für das Auftreten von Vergabefehlern ist von der zgS unter Bezugnahme auf die Bewertungskriterien zu begründen und zu dokumentieren.

d) Grundgesamtheit

Hinsichtlich der durchgeführten Vergabeverfahren wird jedes Vorhaben geprüft. Die Stichprobenprüfung bezieht sich ausschließlich auf die Mittelabrufe eines Vorhabens. Die Grundgesamtheit setzt sich daher aus allen Ausgabenpositionen eines Vorhabens³⁷ zusammen, denen ein Vergabeverfahren zu Grunde liegt. Zur Stichprobenermittlung wird diese Grundgesamtheit in zweierlei Hinsicht benötigt. Zum einen, um die Anzahl der

³⁷ Damit sind bis zum 31.12.2018 alle Beträge ab 500,01 Euro gemeint, da unterhalb dieser Wertgrenze ein Direktkauf ohne Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen getätigt werden konnte. Mit Inkrafttreten der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes zum 01.12.2019 erhöhte sich dieser Wert auf 1.000,01 Euro (ohne Umsatzsteuer). Siehe § 4 Abs. 1 ThürVgG.

Ausgabenpositionen zu bestimmen und zum anderen, um die Summe dieser Ausgabenpositionen zu ermitteln.

Die zgS stellt bei der Ermittlung der Grundgesamtheit sicher, dass für die vom Begünstigten geltend gemachten Ausgaben, die ohne Vergabeverfahren getätigt wurden, auch kein Vergabeverfahren durchzuführen war. Nur wenn tatsächlich kein Vergabeverfahren durchzuführen war, zählen diese Ausgaben nicht zur Grundgesamtheit der Stichprobe.

e) Prüfquote

Anhand des ermittelten Risikos von Vergabefehlern der jeweiligen Maßnahme ist von der zgS auf die Prüfquote für die Stichprobe zu schließen. Die Prüfquote ist auf die Grundgesamtheit³⁸ anzuwenden.

Die zgS sollten mindestens folgende Prüfquoten für die einzelnen Risikostufen einhalten:

Risiko von Vergabefehlern ist	Prüfquote je Mittelabruf
niedrig	15 %
mittel	30 %
hoch	60 %
sehr hoch	100 %

Im Rahmen einer Ermessensentscheidung kann von der zgS auch eine abweichende Prüfquote festgelegt werden.

Die Prüfquote wird nun unter zwei Aspekten auf die Grundgesamtheit angewendet. Zum einen auf die Anzahl der zu prüfenden Ausgabenpositionen und zum anderen auf die Summe der Ausgaben. In die Prüfung sind so viele Ausgabenpositionen einzubeziehen, dass die Prüfquote sowohl für die Anzahl der Ausgabenpositionen als auch für die Summe der geprüften Ausgaben erfüllt ist.

Ergibt sich bei der Bestimmung der Anzahl zu prüfender Ausgabenpositionen unter Anwendung der Prozentzahl im Ergebnis eine Dezimalzahl, so ist diese immer aufzurunden. Die mathematischen Rundungsregelungen, die bei Nachkommastellen zwischen 1 und 4 die Abrundung vorgeben, dürfen nicht angewendet werden. Andernfalls kommt es zu einer Unterschreitung der erforderlichen Anzahl zu prüfender Ausgabenpositionen. Siehe nachfolgendes Beispiel.

Beispiel: Für eine Fördermaßnahme besteht ein mittleres Risiko, dass Vergabefehler auftreten können. Die Prüfquote beläuft sich auf 30 %. Der zu prüfende Mittelabruf weist 20 Ausgabenpositionen aus, von denen 15 über Vergabeverfahren beauftragt wurden. In der Summe betragen diese 15 Ausgabenpositionen 240.000 Euro. Dann sind für diesen Mittelabruf 5 der 15 Ausgabenpositionen (30 %) zu prüfen. Diese Ausgabenpositionen müssen auch Ausgaben von 72.000 Euro (30 %) abdecken. Sofern die 5 ausgewählten Ausgabenpositionen diesen Wert nicht erreichen, sind weitere Ausgabenpositionen zur Prüfung auszuwählen bis mindestens 72.000 Euro in der Summe erreicht sind.

Sind in diesem Beispiel 30% von 17 Ausgabepositionen zu prüfen, sind 6 Ausgabepositionen zur Prüfung auszuwählen. 30% von 17 Ausgabepositionen entspricht 5,1 Ausgabepositionen. Nach zwingender Aufrundung müssen 6 Ausgabepositionen geprüft werden.

³⁸ Siehe unter Buchstabe d) Grundgesamtheit.

f) Stichprobenziehung

Nachfolgend sind nun die zu prüfenden Ausgabenpositionen des jeweiligen Mittelabrufs über eine Zufallsstichprobe entsprechend der Quote auszuwählen. Dies ist beispielsweise über die Funktion „Zufallszahl“ im Programm Microsoft Excel möglich. Bei der Auswahl sollte eine ausgewogene Streuung der Ausgabenbeträge sichergestellt sein, so dass sowohl kleine (ab 500,01 Euro³⁹) als auch größere Ausgabenpositionen berücksichtigt werden. Über die Sortierfunktion in Microsoft Excel kann der kleinste und größte Betrag des Mittelabrufs ausgewählt und in die Stichprobe aufgenommen werden.

Bei der Stichprobenziehung ist immer sicherzustellen, dass kein Mittelabruf eines Vorhabens und keine Ausgabenposition, der ein Vergabeverfahren zu Grunde liegt, von vornherein aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen sind.

g) Ausweitung der Stichprobe

Ergeben sich in der Stichprobenprüfung Feststellungen systemischer Art, ist die Stichprobe anlassbezogen ggf. bis auf 100 % auszuweiten, um gegenüber der KOM die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu bescheinigen.

h) Vor-Ort-Überprüfungen von Vergabeverfahren

Werden Vergaben ergänzend in einer Vor-Ort-Überprüfung geprüft, sind dazu Ausgaben eines Vorhabens auszuwählen, die bereits in der Stichprobe der Belegprüfung enthalten waren. Ergeben sich bei der Prüfung des Vergabevermerks im Rahmen der Belegprüfung Feststellungen, die nur durch eine vertiefende Prüfung oder eine Vor-Ort-Überprüfung näher geprüft oder entkräftet werden können, ist eine Prüfung für das Vorhaben vor Ort in jedem Fall durchzuführen.

i) Aktualisierung des Stichprobenverfahrens

Die Risikobewertung bzw. das Rating und die Methodik des Stichprobenverfahrens sind von der zgS zu einem mit der VB vereinbarten Zeitpunkt jährlich zu aktualisieren. Dabei bestätigt die zgS der VB, dass sich bei der Durchführung der Vergabeprüfungen im Vorjahr keine besonderen Feststellungen ergeben haben. Sie legt dar, ob und aus welchem Grund die Stichprobe ggf. für bestimmte Vorhaben über die festgelegte Prüfquote hinaus ausgeweitet werden musste. Die Aktualisierung und Bestätigung ist von der zgS für Prüfungszwecke zu dokumentieren und der VB jährlich unaufgefordert vorzulegen.

6.1.4.3. Korrektur von Vergabefehlern

Da Fehlerfeststellungen im Rahmen von Vergabeverfahren nicht immer mit einem finanziellen Schaden für den EU-Haushalt beziffert werden können, hat die KOM in einem Beschluss⁴⁰ Empfehlungen zu Korrektursätzen gegeben, an denen sich auch die zgS für die Verwaltungsprüfungen zu orientieren haben, es sei denn der zugrunde liegende Sachverhalt ist

³⁹ Mit Inkrafttreten des Thüringer Vergabegesetzes zum 01.12.2019 erhöhte sich dieser Wert auf 1.000,01 Euro.

⁴⁰ Beschluss der KOM zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind vom 14.05.2019 (C(2019) 3452 final)
https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/decisions/2019/commission-decision-of-14-5-2019-laying-down-the-guidelines-for-determining-financial-corrections-to-be-made-to-expenditure-financed-by-the-union-for-non-compliance-with-the-applicable-rules-on-public-procurement

so atypisch, dass er in keiner Weise von der Empfehlung erfasst wird. Die Korrektursätze sind anzuwenden, wenn die finanziellen Auswirkungen des Verstoßes nicht bezifferbar sind. Für rein formale Verstöße ohne tatsächliche oder potentielle Auswirkungen sind keine Finanzkorrekturen vorzunehmen. Die Empfehlung legt zudem fest, dass nur die konkrete fehlerbehaftete Vergabe zu korrigieren ist. Es findet demnach keine pauschale Korrektur über alle Vergabeverfahren eines Vorhabens statt, wenn nur ein Teil fehlerbehaftet ist. Werden in einem einzigen Ausschreibungsverfahren mehrere Vergaberechtsverstöße festgestellt, sind die Korrektursätze nicht zu kumulieren. Es ist der Korrektursatz des schwersten Verstoßes anzuwenden. Die Korrektursätze sind im Einzelfall der Schwere der Unregelmäßigkeit und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Korrekturen einschließlich der Gründe für die Anwendung eines bestimmten Korrektursatzes sind durch die zgS zu dokumentieren.

6.1.4.4. Prüfungen bei Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen

Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen bedeutet eine Abkehr vom Prinzip der Erstattung tatsächlicher Kosten. Deshalb werden bei den Belegprüfungen zur Feststellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben bei einer Förderung mit Standardeinheitskosten, Pauschalsätzen oder Pauschalbetrag nicht die tatsächlichen Kosten der Vorhaben überprüft. Es sind von den Begünstigten keine Ausgabenbelege vorzulegen. Dafür ist zu prüfen, ob die im Zuwendungsbescheid festgelegten Fördervoraussetzungen für die Erstattung durch den Begünstigten eingehalten wurden. Im Falle der Anwendung von Pauschalsätzen und Standardeinheitskosten ist insoweit die Bemessungsgrundlage zu belegen. Zudem ist der Nachweis, dass das Vorhaben tatsächlich durchgeführt wurde bzw. die angegebenen Ergebnisse erzielt wurden, zu erbringen (z.B. durch Fotos, Sachbericht, Vor-Ort-Überprüfungen der Bewilligungsstelle).

Im Rahmen der Förderung mit Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen ist anhand von Belegen in den Verwaltungsprüfungen zu kontrollieren, ob

- die Einheitskosten bzw. der Pauschalbetrag korrekt angewandt wurden;
- die angegebene Menge dem Standardsatz pro Produkt- oder Dienstleistungseinheit multipliziert mit der tatsächlich geleisteten Anzahl Einheiten entspricht;
- der Fortschritt des Vorhabens entsprechend dem Zuwendungsbescheid eingetreten und nachgewiesen ist.

Bei der Anwendung von Pauschalsätzen sollte anhand von Belegen ggf. kontrolliert werden, ob

- die Kosten den jeweiligen Kostenkategorien korrekt zugerechnet worden sind;
- der Pauschalsatz korrekt angewandt worden ist und dafür entsprechende Belege vorgelegt werden können;
- die Grundlagenkosten⁴¹ sich verändert haben, auf die der Pauschalsatz angewendet wird und die förderfähigen Kosten vom Begünstigten proportional angepasst wurden (ggf. sind die förderfähigen Kosten proportional zur Veränderung der Grundlagenkosten anzupassen);
- ggf. Positionen der über einen Pauschalsatz förderfähigen Kostenkategorien über eine Auftragsvergabe eine Weitervergabe berücksichtigt worden ist (der Pauschalsatz verringert sich, wenn ein Teil des Vorhabens weitervergeben wird).

Grundsätzlich ist im Rahmen der Belegprüfung zu prüfen, dass Ausgaben durch den Begünstigten für ein Vorhaben nicht doppelt abgerechnet werden (Verbot der Doppelfinanzierung). Dies ist insbesondere bei der Kombination mehrerer vereinfachter

⁴¹ Grundlagenkosten sind die Kosten, auf die der Pauschalsatz angewendet wird, um die förderfähigen Ausgaben zu berechnen.

Kostenoptionen oder bei der Kombination einer vereinfachten Kostenoption mit direkten Kosten durch die zgS sicherzustellen.

Außerdem sollte sichergestellt sein, dass das Vorhaben oder ein Teil des Vorhabens, das über vereinfachte Kostenoptionen gefördert wird, nicht ausschließlich über eine öffentliche Auftragsvergabe durchgeführt wird.

Die Förderung unter Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen entbindet nicht von der Verpflichtung die nationalen und EU-Rechtsvorschriften (insbesondere des EU-Beihilferechts, des Besserstellungsverbots nach Landeshaushaltsrecht, Publizitätspflichten, Einhaltung des Vergaberechts für Kostenkategorien im selben Vorhaben, die nicht als vereinfachte Kostenoptionen gewährt werden, etc.) zu beachten.

Das Erfordernis ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, besteht nicht für Ausgaben, die über vereinfachte Kostenoptionen gefördert werden.

Die Förderung ist teilweise oder vollständig zu widerrufen, wenn die erforderlichen Nachweise nicht oder nur teilweise erbracht werden können.

Alle Belege im Rahmen einer Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen sind mindestens bis zum 31.12.2029 aufzubewahren.

6.1.5. Vor-Ort-Überprüfungen

Gemäß Art. 125 Abs. 5 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1303/2013 umfassen die Verwaltungsprüfungen auch die Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben. Die Überprüfungen am Sitz des Begünstigten bzw. an dem Durchführungsort des Vorhabens dienen der kontinuierlichen Begleitung und der Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorhaben.

Es werden anlassbezogene und regelmäßige Vor-Ort-Überprüfungen unterschieden. Anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen sind durchzuführen, wenn die zgS Kenntnis von bestimmten Umständen erlangt, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der Vorhaben in Frage stellen. In einem solchen Fall ist von den zgS zunächst zu prüfen, ob tatsächlich eine Vor-Ort-Überprüfung angezeigt oder ob eine Untersuchung nach Aktenlage möglich ist. Anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen sind unverzüglich durchzuführen. Sie erfolgen i. d. R. unangekündigt.

Regelmäßige Vor-Ort-Überprüfungen werden systematisch durchgeführt. Sie können gem. Art. 125 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013 stichprobenweise vorgenommen werden.⁴²

6.1.5.1. Inhalt, Umfang und Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen

Im Rahmen der Überprüfungen vor Ort ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Maßnahmen des OP EFRE insbesondere zu prüfen:

- ob die Lieferung des Produkts / der Dienstleistung mit den Bestimmungen und Bedingungen des Zuwendungsbescheids, Zuwendungsvertrags oder zivilrechtlichen Dienstleistungsvertrags übereinstimmt,
- ob der physische und finanzielle Fortschritt des Vorhabens entsprechend den Informationen des Begünstigten tatsächlich vorliegt,

⁴² Siehe Punkt 6.1.5.2.

- falls seitens der Begünstigten Angaben zu den Indikatoren gemacht wurden:
 - korrektes Verständnis der Indikatoren durch die Begünstigten,
 - Korrektheit der Daten zu den Indikatoren, die von den Begünstigten angegeben wurden,
- der physische Fortschritt des Vorhabens gemessen an den Outputindikatoren,
- ob für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode verwendet wurde,
- die Einhaltung der relevanten Vorschriften der EU und des nationalen Rechts, die ausschließlich vor Ort überprüft werden können (z.B. im Zusammenhang mit dem Vergaberecht oder mit Publizitätspflichten).

Bei einer Vor-Ort-Überprüfung ist es grundsätzlich entbehrlich zu prüfen, ob die elektronisch übermittelten Belege mit den physischen Originalen übereinstimmen. Eine Prüfung ist nur im Ausnahmefall nach Risikoanalyse erforderlich. Im Falle vorliegender elektronischer Originalbelege kommt dieser Ausnahmefall nicht in Betracht.⁴³

In den Vor-Ort-Überprüfungen sollten ausschließlich die Prüfungsgegenstände geprüft werden, die nicht anhand der Aktenlage überprüft werden können. Prüfungen, die bereits im Rahmen von Belegprüfungen durchgeführt wurden, müssen nicht noch einmal im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung erfolgen. Es wird deshalb empfohlen, in Vorbereitung der Vor-Ort-Überprüfung einen Abgleich mit den jeweiligen Prüfungspunkten der Belegprüfungen vorzunehmen. Doppelungen identischer Prüfungshandlungen sind zu vermeiden. Somit verringert sich der Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen und damit auch das Risiko für Feststellungen von Unregelmäßigkeiten in einem späteren Stadium der Vorhabensdurchführung.

Vor-Ort-Überprüfungen sind i. d. R. während der Umsetzung des Vorhabens durchzuführen. Der Prüfungszeitpunkt soll dabei so gewählt werden, dass notwendige Korrekturmaßnahmen bei Fehlerfeststellung noch rechtzeitig umgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die tatsächliche Durchführung des Vorhabens nach dessen Abschluss nur noch schwer nachzuvollziehen ist. Dennoch ist ein gewisser Mindestfortschritt in der Umsetzung des Vorhabens abzuwarten, damit die Überprüfung der gelieferten Produkte oder der erbrachten Dienstleistungen vor Ort überhaupt möglich ist. Für Vorhaben, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren durchgeführt und mit einem hohen Zuwendungsbetrag gefördert werden, sind grundsätzlich mehrere Vor-Ort-Überprüfungen - während der Durchführung sowie nach Abschluss des Vorhabens - durchzuführen.

Die Vor-Ort-Überprüfung ist dem Begünstigten grundsätzlich anzukündigen, um zu gewährleisten, dass die zuständigen Mitarbeiter bei der Prüfung anwesend sind und die erforderlichen Unterlagen vorgehalten werden (es sei denn, es ergeben sich begründete Anhaltspunkte für eine ad-hoc Kontrolle). Die Ankündigung hat daher rechtzeitig vor der Prüfung zu erfolgen.

6.1.5.2. Stichprobenauswahl bzgl. Vor-Ort-Überprüfungen

Vor-Ort-Überprüfungen können gem. Art. 125 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013 stichprobenweise vorgenommen werden. Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen sind der Höhe der Zuwendung sowie dem Risiko für Verwaltungsfehler und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Fördergrundlage angemessen zu bestimmen.

Das Risiko bestimmt sich u.a. in Abhängigkeit von:

- der Komplexität des Vorhabens,

⁴³ Siehe Punkt 3.2.

- den Ergebnissen der Verwaltungsprüfungen der zgS (insbesondere Feststellung von Unregelmäßigkeiten),
- den Prüfungsergebnissen der PB zu dem Verwaltungs- und Kontrollsystem der Fördergrundlage,
- die Art der vom Begünstigten übermittelten Unterlagen.

Die zgS schätzen das Risiko u. a. anhand dieser Punkte und anhand ihrer Erfahrungen aus den Verwaltungsprüfungen sowie den Ergebnissen von Vorhabens- und/oder Systemprüfungen der PB aus der Förderperiode 2007 - 2013 ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse aus der Vorförderperiode nur übertragen werden können, wenn die Fördergrundlage, die Vorhaben und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme vergleichbar sind.

Werden die Vor-Ort-Überprüfungen anhand einer Stichprobe vorgenommen, ist festzulegen, ob das Auswahlverfahren der zu prüfenden Vorhaben risikobasiert, nach dem Zufallsprinzip oder auf Grundlage einer Kombination beider Methoden erfolgt.

Bei einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip wird ein vorab bestimmter prozentualer Anteil der Vorhaben auf der Grundlage eines vorab bestimmten Zufallsmechanismus für eine Vor-Ort-Überprüfung ausgewählt.

Bei der Ermittlung einer risikobasierten Stichprobe sind detaillierte Informationen zu den Risikofaktoren (Risikoanalyse), wie z.B. die Art der Vorhaben, die Komplexität der Fördergrundlage (z.B. Richtlinie), die Verwaltungsstrukturen der zgS, die Höhe der Zuwendungen zusammenzutragen. Das Risiko, bei welchen Vorhaben oder bei welchen Stellen bzw. Verfahrensschritten Verwaltungsfehler oder Unregelmäßigkeiten auftreten können (die sich bis in die Ausgabenerklärung durchziehen) ist zu bewerten bzw. Schwachstellen sind zu definieren. Dabei sind die Ergebnisse früherer Prüfungen und Überprüfungen zu berücksichtigen. Bei der Stichprobenauswahl sollten Vorhaben verschiedener Typen und Größen in einem ausgewogenen Verhältnis überprüft werden.

Bei einer Kombination von risikobasiertem Stichprobenverfahren mit einer auf dem Zufallsprinzip basierenden Stichprobe wird aus der Grundgesamtheit der Vorhaben zunächst eine risikobasierte Stichprobe gezogen. Zusätzlich zu diesen ermittelten Vor-Ort-Überprüfungen ist aus der verbleibenden Grundgesamtheit eine Auswahl weiterer Vorhaben mittels Zufallsauswahl zu bestimmen.

Es muss gewährleistet sein, dass für jedes Vorhaben die Möglichkeit besteht, Gegenstand einer Vor-Ort-Überprüfung sein zu können. Die Häufigkeit der Stichprobenziehung in einem Jahr ist so zu wählen, dass auch Vorhaben mit kurzer Laufzeit von einer Stichprobe erfasst werden können.

Die Wahl des Stichprobenverfahrens ist von der zgS zu begründen. Das Stichprobenverfahren und die Stichprobenziehung sind zu erläutern und zu dokumentieren. Die anhand des Stichprobenverfahrens ausgewählten Vorhaben sind ebenfalls zu dokumentieren. Das Stichprobenverfahren ist jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zum Stichtag 01.07.⁴⁴ erfolgt durch die VB auch eine Abfrage zum Stichprobenverfahren der gemäß Art. 125 Abs. 5 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1303/2013 durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen.

⁴⁴ siehe Punkt 6.4.2.2.

Das Ergebnis der jährlichen Überprüfung des Stichprobenverfahrens und die Dokumentationen sind der VB im Rahmen dieser Abfrage zu übermitteln.

Sollten sich bei der Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen bestimmte Feststellungen häufen, ist die Größe der Stichprobe ggf. zu erweitern, um das Ausmaß des Fehlers - sofern möglich - bezogen auf alle Vorhaben festzustellen. Dabei kann die Stichprobe auf bis zu 100 % der Vorhaben ausgeweitet werden.

6.1.6. Dokumentation der Verwaltungsprüfungen

Alle Verwaltungsprüfungen und ihre Ergebnisse sind zu dem jeweiligen Vorhaben von der zgS zu dokumentieren. Die Dokumentation hat insbesondere zu umfassen:

- die durchgeführten Prüfvorgänge,
- das Prüfungsdatum,
- einzelne Feststellungen zum überprüften Mittelabruf,
- den Betrag der geprüften Ausgaben,
- die Ergebnisse der Prüfung (ggf. einschließlich des Schweregrads und der Häufigkeit der festgestellten Fehler),
- eine Beschreibung der Unregelmäßigkeiten unter Identifizierung welche Regel des Unions- oder nationalen Rechts verletzt wurde und
- die ergriffenen Korrekturmaßnahmen (einschließlich Finanzkorrekturen der endgültig feststehenden Korrekturbeträge).

Der Schweregrad einer Fehlerfeststellung ist relevant, wenn sich der Fehler nicht finanziell beziffern lässt. Er dient zum einen der genaueren Beschreibung des Fehlers und zum anderen der nachvollziehbaren Darstellung der auf den Fehler hin getätigten Korrekturen. Dies ist insbesondere bei Vergabefehlern der Fall. Zur Einschätzung des Schweregrads bei Vergabeverstößen siehe Punkt 6.1.4.3..

Die Dokumentation der Verwaltungsprüfungen muss in geeigneter Weise, beispielsweise mittels Checklisten bzw. Prüfvermerken oder auf den zu prüfenden Belegen erfolgen. Im Rahmen von eCohesion erfolgt die Dokumentation der Prüfungen im Dateninformationssystem. Auf den eingescannten Belegen des Begünstigten kann der Prüfer - vergleichbar der Prüfung eines Papierbelegs - Prüfspuren direkt aufbringen. Die Checklisten und Prüfvermerke können im Sachbearbeiterprogramm oder im Portal ausgefüllt werden. Als Alternative können diese Dokumente in Papierform erstellt und anschließend in das Portal hochgeladen werden. Die gesamte Verwaltungsprüfung muss sich lückenlos im Dateninformationssystem abbilden.

Bei der Dokumentation ist für jedes Vorhaben zu beachten, dass die Feststellungen und Ergebnisse der Prüfung für alle zu prüfenden Kriterien erfasst werden. Checklisten oder Prüfvermerke der zgS haben daher alle relevanten Kriterien der Förderung zu berücksichtigen. Einfache Überprüfungen können mit einem Häkchen bestätigt werden. Die Belege sind mit einem Sichtvermerk der zgS (mindestens: Name des Prüfers, Datum, Nr. des Vorhabens, Signatur) zu versehen. Aus den Prüfvermerken soll deutlich werden, welche Beträge geprüft wurden. Die geprüften Belege müssen darüber hinaus eindeutig einem Vorhaben zuzuordnen sein.

Die Vor-Ort-Überprüfungen und die ggf. notwendigen Nachschauprüfungen sind ebenfalls zu dokumentieren. Ein Muster zur Dokumentation einer Vor-Ort-Überprüfung ist in Anlage I dieses Leitfadens beigelegt. Das Muster ist durch die zgS auf die Erfordernisse der jeweiligen Fördermaßnahme anzupassen.

Zur Dokumentation der Vergabeprüfung ist eine Checkliste zu verwenden. In Anlage V dieses Leitfadens ist ein Muster für eine Checkliste zur Vergabeprüfung beigefügt. Die Verwendung dieser Checkliste für die Prüfung der Vergaben wird seitens der VB dringend empfohlen. Eine Anpassung der Checkliste auf die Erfordernisse der jeweiligen Fördermaßnahme ist unter der Voraussetzung möglich, dass auch nach der Anpassung alle notwendigen zu prüfenden vergaberechtlichen Aspekte enthalten sind.

6.2. Prüfungen der Prüfbehörde

Durch die PB ist gemäß Art. 127 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013

- a) zu gewährleisten, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das OP Thüringen EFRE 2014-2020 geprüft wird (Durchführung von Systemprüfungen) und
- b) sicherzustellen, dass Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden (Durchführung von Vorhabenprüfungen).

Die Prüfungen der PB erfolgen anhand der Originalbelege. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.5. zur Aufbewahrung von Unterlagen verwiesen.

Die PB setzt ihre Aufgaben auf der Basis der Prüfstrategie gemäß Art. 127 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 um.

Im Rahmen von Vorhabenprüfungen ermittelt die PB eine jährliche Fehlerquote für das gesamte OP EFRE Thüringen 2014-2020. Dabei ist es Ziel, eine Fehlerquote unterhalb der Signifikanzschwelle von 2 % anzustreben, da damit gegenüber der KOM bestätigt wird, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme funktionieren und eine effiziente und ordnungskonforme Programmumsetzung gewährleistet ist.

In die Fehlerquote fließen die finanziellen Feststellungen der Vorhabenprüfungen ein. Rein formale Fehlerfeststellungen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Fehlerquote für das gesamte OP EFRE Thüringen 2014-2020 ist die individuelle Fehlerquote (Prozentsatz) des jeweils geprüften Vorhabens. Demgegenüber hat die absolute Höhe der Ausgaben mit finanziellen Feststellungen keinen Einfluss auf die Fehlerquote. Das bedeutet, dass damit auch ein Vorhaben mit einer geringen Zuwendungssumme eine hohe Fehlerquote für das gesamte OP EFRE Thüringen 2014-2020 verursachen kann, wenn sich im Ergebnis der Prüfung dieses Vorhabens eine hohe individuelle Fehlerquote ergibt.

Die VB begleitet die System- und Vorhabenprüfungen der PB. Sofern erforderlich unterstützt sie die zgS während der Prüfungen und im Rahmen der Durchführung des Follow-ups zu den Prüfungen.

6.3. Prüfungen der KOM, des EuRH und des TRH

Die Prüfungen der KOM und des EuRH erfolgen anhand der Originalbelege. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.5. zur Aufbewahrung von Unterlagen verwiesen.

Die Prüfungen des TRH bestimmen sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen der §§ 88 ff. ThürLHO sowie dem Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz. Im Kern hat der TRH das Recht, Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, anzufordern. Dies kann auch Originalbelege umfassen. Soweit diese Unterlagen also aufgrund der Aufbewahrungspflichten für die Prüfungen der KOM bzw. des EuRH vorhanden und verfügbar sind, können sie angefordert werden. Sind diese Unterlagen nicht mehr verfügbar, beschränkt

sich das Vorlagerecht auf die Unterlagen, die nach den Bestimmungen der ThürLHO bzw. des Zuwendungsbescheides vorgehalten werden müssen.

Bei Prüfungen der KOM, des EuRH und des TRH sind die vorzulegenden Unterlagen ausschließlich über die VB vorzulegen. Jegliche Kommunikation mit diesen Institutionen im Rahmen solcher Prüfungen nimmt die VB für die zgS wahr.

6.4. Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

6.4.1. Allgemeines

Gemäß Art. 122 Abs. 1 i. V. m. Art. 72 bis 74 VO (EU) Nr. 1303/2013 ist für das OP Thüringen EFRE 2014-2020 ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten. Die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme enthält Informationen über die Organisation der VB, der BB, der zgS sowie über die in den betreffenden Behörden und Einrichtungen bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Teil der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist eine Systembeschreibung⁴⁵ für jede Maßnahme des OP Thüringen EFRE 2014-2020. Sie gibt Auskunft über die Organisation der jeweiligen zgS sowie die Zuständigkeiten und Verfahren zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, zur Prüfung der Erstattungsanträge, zur Belegaufbewahrung, zu Vor-Ort-Überprüfungen und zur Prüfung der Verwendung der Mittel. Im Rahmen der Systemprüfungen vergewissert sich die PB, dass die Verfahren der Systembeschreibung in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden und dass geeignete Mechanismen vorhanden sind, um auf relevante Feststellungen zu reagieren.

Einen weiteren Bestandteil der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bildet in der Förderperiode 2014 – 2020 die Betrugsrisikobewertung für jede Maßnahme bzw. jedes System des OP Thüringen EFRE 2014-2020. Gem. Art. 125 Abs. 4 Buchstabe c VO (EU) Nr. 1303/2013 sind wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug und Korruption zu treffen, die das spezifische Betrugsrisiko für das jeweilige Verwaltungs- und Kontrollsystem berücksichtigen. Dazu hat die KOM ein Selbstbewertungsinstrument in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, das von den zgS auszufüllen und in einem Bewertungsteam – bestehend aus VB, BB und zgS – zu bewerten ist.

Verändert sich das Betrugs- oder Korruptionsrisiko für eine Maßnahme bzw. ein System, ist die Betrugsrisikobewertung anzupassen. Eine Veränderung kann sich u.a. aus der Änderung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (z.B. veränderte Verwaltungskontrollen, Übertragung der Aufgaben auf anderes Fachreferat, Austausch aller Mitarbeiter) oder dem Auftreten eines Betrugs- oder Korruptionsfalls ergeben.

In der Ausgabenerklärung an die KOM können nur Ausgaben aus solchen Fördermaßnahmen berücksichtigt werden, für die positiv festgestellt wurde, dass ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme den Vorgaben der für den EFRE einschlägigen Verordnungen entsprechen.

⁴⁵ In der Förderperiode 2007-2013 als Prüfpfad bezeichnet.

6.4.2. Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

6.4.2.1. Aktualisierung der Systembeschreibungen

Das Vorliegen der Benennungsvoraussetzungen für die VB, die BB und die zgS wird jährlich in einem Monitoring durch die PB überprüft. Zudem berichtet die PB an die KOM einmal jährlich über die wichtigsten Ergebnisse der System- und Vorhabensprüfungen sowie zu Änderungen bzw. Aktualisierungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Der Berichtszeitraum läuft jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres (Geschäftsjahr).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben fordert die VB bei den zgS rechtzeitig einmal jährlich zum Stichtag 01.07. des jeweiligen Jahres eine Aktualisierung der Systembeschreibungen ab. Weiterhin sind alle seit der vorjährigen Aktualisierung neu erstellten bzw. geänderten Fördergrundlagen (z. B. Richtlinien, Verträge, Handbücher) vorzulegen.

Die VB prüft die Systembeschreibungen und stimmt diese – sofern erforderlich – nochmals mit den zgS ab. Anschließend werden diese Unterlagen zusammen mit der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme an die PB übermittelt.

Wenn sich keine Änderungen ergeben haben, muss zumindest die Angabe zum Stand der Systembeschreibung an das aktuelle Jahr angepasst werden. Weiterhin ist das Datum der letzten Änderung der Systembeschreibung zu aktualisieren. Das auf der Systembeschreibung angegebene Datum der Erstfassung bleibt immer unverändert. Nur so haben die VB und die PB die Gewissheit, dass aktuelle Systembeschreibungen vorliegen.

Sollten sich zwischen den jährlichen Abfragen durch die VB zu anderen Zeiten des Jahres Änderungen an den Systembeschreibungen ergeben, sind diese inklusive der Anpassung der Daten zum Stand und zur letzten Änderung der Systembeschreibung unverzüglich zu dokumentieren und der VB zu übersenden. Im Falle von Zweifeln, ob die Änderungen mit EU-Recht vereinbar sind, kann die VB konsultiert werden.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass im Falle von Prüfungen auch noch in mehreren Jahren nachvollziehbar ist, welche Systembeschreibung zu welchem Zeitpunkt Geltung hatte. Um dies zu ermöglichen, sind alle Fassungen der Dokumente von den zgS zu archivieren. Es ist davon auszugehen, dass noch bis Ende des Jahres 2029 Prüfungen von Vorgängen der aktuellen Förderperiode erfolgen können.

6.4.2.2. Abfrage Stichprobenverfahren Vor-Ort-Überprüfungen

Gemeinsam mit der Abforderung der Systembeschreibung und den dazu gehörigen Unterlagen erfolgt zum Stichtag 01.07. des jeweiligen Jahres zudem die jährliche Abfrage zum Stichprobenverfahren der gemäß Art. 125 Abs. 5 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1303/2013 durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen.⁴⁶

Für die Abfrage wird den zgS ein Formular zur Verfügung gestellt, welches auszufüllen ist. Sofern für die Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen einer Maßnahme ein Stichprobenverfahren einschlägig ist, sind die auf dem Formular angegebenen weiteren Unterlagen vorzulegen (z. B. aktuelle Beschreibung des Stichprobenverfahrens, Übersicht der ausgewählten Vorhaben).

⁴⁶ siehe Punkt 6.1.5.2.

Die VB prüft die von den zgS mitgeteilten Verfahren auf Plausibilität und Geeignetheit für die jeweiligen Maßnahmen und stimmt diese – sofern erforderlich – nochmals mit der zgS ab. Die Auswertung der Abfrage wird der PB durch die VB übermittelt.

6.4.2.3. Aktualisierung der Betrugsrisikobewertungen

Die Aktualisierung der Betrugsrisikobewertungen erfolgt im Turnus von 2 Jahren. Die letzte regelmäßige Aktualisierung für die Förderperiode 2014-2020 fand zum Stichtag 01.04.2022 statt.

Eine weitere regelmäßige Aktualisierung ist für die FP 2014-2020 nicht geplant. Sollten in einer Maßnahme jedoch Betrugsfälle auftreten oder sich inhaltliche, strukturelle oder personelle Veränderungen mit Auswirkungen auf das Betrugs- und Korruptionsrisiko ergeben, ist eine Neubewertung durch das Bewertungsteam vorzunehmen oder begründet darzulegen, warum sich das Betrugs- und Korruptionsrisiko nicht verändert hat. Die VB entscheidet bei Veränderungen des Betrugs- und Korruptionsrisikos in Abstimmung mit den zgS über die zu treffenden Maßnahmen.

6.5. Aufbewahrung von Unterlagen

Gemäß Art. 125 Abs. 4 Buchstabe d i. V. m. Art. 140 VO (EU) Nr. 1303/2013 hat die VB zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Unterlagen zu Ausgaben und Prüfungen aufbewahrt werden.

6.5.1. Aufzubewahrende Unterlagen

Von den Begünstigten bzw. zgS sind sämtliche vorhabensrelevanten Unterlagen aufzubewahren. Als vorhabensrelevant gelten alle Unterlagen, die mit den Ausgaben des Vorhabens in Zusammenhang stehen. Die Art der Unterlagen kann sich je nach Maßnahme unterscheiden. Folgende Unterlagen⁴⁷ werden insbesondere von der Aufbewahrungspflicht erfasst:

- Unterlagen über technische Spezifikationen des Vorhabens,
- Finanzierungspläne,
- Unterlagen über die Zuschussbewilligung,
- Unterlagen zu den Vergabeverfahren,
- Berichte des Begünstigten,
- Berichte über durchgeführte Prüfungen.

Ist der Freistaat Thüringen bei Landesmaßnahmen der Begünstigte aus dem EFRE, obliegt ebenfalls der zgS die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen.

Spezielle Regelungen zu den aufzubewahrenden Unterlagen bestehen für die Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen. Von der zgS sind Unterlagen über die Berechnungsmethode aufzubewahren. Dies gilt nicht für die Förderung über Pauschalsätze nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b und c VO (EU) Nr. 1303/2013. Zudem ist für alle Arten von vereinfachten Kostenoptionen die Grundlage für die Festlegung aller Kostenkategorien/-arten der Vorhaben vorzuhalten.

⁴⁷ Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

6.5.2. Format der Unterlagen

Grundsätzlich sind Originalbelege oder beglaubigte Kopien der Originale aufzubewahren. Für Kopien von Originalen gelten die Regelungen über die Beglaubigung gem. §§ 33 f. ThürVwVfG.

Für elektronische Versionen von Originaldokumenten auf allgemein üblichen Datenträgern, die in Papierform vorliegen oder vorlagen, ist gem. Art. 140 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 sicherzustellen, dass die Fassung den nationalen Rechtsvorschriften entspricht und für Prüfungszwecke zuverlässig ist. Wird ein Dokument von der Papierform in ein elektronisches Dokument umgewandelt und in eCohesion abgelegt, wird die Übereinstimmung nach Art. 140 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 dadurch bestätigt, dass diese elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen werden. Der Anbringer der QES bestätigt mit der QES die Übereinstimmung. Dies gilt auch für Fälle bei denen eine Formatumwandlung (z.B. pdf in pdf/A, jpg in pdf/A etc.) – auch im EFRE Portal 21-27 - vorgenommen wird.

Sofern Belege ausschließlich elektronisch auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen, müssen die verwendeten Computersysteme gem. Art. 140 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013 ebenfalls den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sein. Nach den nationalen Rechtsvorschriften gelten für elektronische Belege mit Schriftformerfordernis die Vorgaben des § 3a Abs. 2 ThürVwVfG. Für elektronische Versionen von Papierdokumenten mit Schriftformerfordernis gelten die Vorgaben des § 33 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 ThürVwVfG sowie der technischen Richtlinie 03138 RESISCAN – ersetzendes Scannen des BSI. Soweit Unterlagen den § 147 Abs. 1 AO bzw. § 14 Abs. 1 UStG unterfallen, sind die entsprechenden Vorschriften zur Übertragung in ein elektronisches Format sowie zur Aufbewahrung zu beachten.

Welche Unterlagen an welchem Ort aufbewahrt werden, ist in der Systembeschreibung für die jeweilige Maßnahme des OP Thüringen EFRE 2014-2020 zu dokumentieren (Art. 125 Abs. 4 Buchstabe d VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 25 VO (EU) Nr. 480/2014).

6.5.3. Aufbewahrungsfrist

Nach Art. 140 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 beträgt die Frist zur Aufbewahrung von Unterlagen im Zusammenhang mit Ausgaben aus dem EFRE i. d. R. mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem 31.12. des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die Ausgaben für das Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde. Den Ausnahmefall bilden Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben über 1 Million Euro. Für diese beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens zwei Jahre. Damit würde für alle Vorhaben eines Jahres in Abhängigkeit von den förderfähigen Gesamtausgaben eine individuelle Aufbewahrungsfrist laufen, die es zu überwachen gilt. Zudem richtet sich der Fristbeginn in beiden Fallgruppen nach einer von der BB vorzunehmenden Maßnahme und kann dem Begünstigten erst nachträglich, möglicherweise erst nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung mitgeteilt werden.

Um dem Begünstigten die Aufbewahrungspflichten bereits im Zeitpunkt der Bewilligung transparent zu machen und um das Verwaltungsverfahren einheitlich zu gestalten, werden die Aufbewahrungsfristen für alle Vorhaben des OP Thüringen EFRE 2014-2020 einheitlich bis mindestens zum 31.12.2029 festgelegt. Diese Aufbewahrungsfrist gilt für die Begünstigten wie auch für die zgS. Sie kann durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der KOM unterbrochen werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt auch nicht für Vorhaben zu laufen, für die eine Unregelmäßigkeit gemeldet wurde, sofern die KOM den Beginn der Aufbewahrungsfrist für den jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich festgestellt hat.

Hinzuweisen ist des Weiteren darauf, dass nach dem Beihilferecht (vgl. De-minimis-VO: Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013; AGVO: Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht nach Gewährung der letzten Beihilfe zu beachten ist, so dass hier aufgrund der Geltungsdauer der vorgenannten Beihilfeverordnungen eine längere Frist (bis 30.06.2031) gilt. Für den Begünstigten gilt vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen, dass er die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren hat, ab dem die Beihilfe gewährt wurde.

Die verantwortlichen zgS tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Originalbelege bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Die Begünstigten sind mit dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Zuwendungsvertrag über die Aufbewahrungsfrist sowie die Anforderungen an die Unterlagen in Kenntnis zu setzen. Formulierungsvorschläge sind im Anhang II zu finden.

Soweit sich für die relevanten Unterlagen aus der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen (ThürStAnz Nr. 31/2019, S. 1204 ff.) oder für Vergabeunterlagen nach § 8 Abs. 4 VgV kürzere Fristen ableiten lassen, entfalten diese wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts keine Wirkung. Nationale Regelungen, die längere Aufbewahrungsfristen festlegen, bleiben von der Festlegung nach der Strukturfondsverordnung unberührt.

6.5.4. Aufbewahrungspflichten bei Insolvenzverfahren, Unternehmensnachfolge, Unternehmensauflösung

Im Fall einer Insolvenz, dem Wechsel in der Unternehmensnachfolge oder der Auflösung des Unternehmens ist sicherzustellen, dass eine Belegaufbewahrung bis zu dem o. g. Zeitpunkt erfolgt. Im Insolvenzverfahren gehört es zu den Abwicklungsaufgaben eines Insolvenzverwalters, für die Einhaltung der durch einen Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfristen zu sorgen, da gesetzliche Aufbewahrungspflichten in dem Verfahren gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) unberührt bleiben. Daher hat der Insolvenzverwalter je nach Sachverhalt beispielsweise die Einlagerung der Unterlagen oder die Rückgabe der Unterlagen an den Begünstigten zu veranlassen. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird, hat der Begünstigte die Aufbewahrung der Unterlagen sicherzustellen.

Die zgS trägt dafür Sorge, dass die Verpflichtungen zur Aufbewahrung eingehalten werden. Den betroffenen Fachbereichen wird empfohlen, in entsprechenden Fällen die Insolvenzverwalter auf die Rechtslage hinzuweisen. Des Weiteren kann ggf. in den Zuwendungsbescheiden bei der Regelung der Aufbewahrungsfrist ein *deklaratorischer* Hinweis aufgenommen werden, dass die Frist auch im Falle einer Insolvenz, einer Unternehmensnachfolge oder der Unternehmensauflösung durch den Begünstigten zu beachten ist. Zudem sollte die zgS für jedes betroffene Vorhaben sicherstellen, dass die relevanten Unterlagen im Dokumentenmanagementsystem vorliegen und über das Portal Einsicht genommen werden kann.

7. BEURTEILUNG UND MELDUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

7.1. Rechtsgrundlagen

Im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- **VO (EU) Nr. 1303/2013** vom 17.12.2013 (ABl. L 347/320 vom 20.12.2013) in der jeweils gültigen Fassung⁴⁸;
- **Delegierte VO (EU) 2015/1970** vom 08.07.2015 (ABl. L 293/1 vom 10.11.2015) in der jeweils gültigen Fassung;
- **Durchführungsverordnung Nr. 2015/1974** vom 08.07.2015 (ABl. L 293/20 vom 10.11.2015) in der jeweils gültigen Fassung;
- **VO (EG, Euratom) Nr. 2988/95** vom 18.12.1995 in der jeweils gültigen Fassung;
- **Delegierte VO (EU) 2016/568** vom 29.01.2016 (ABl. L 97/1 vom 13.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung;
- **VO (EU) Nr. 480/2014** vom 3. März 2014 (ABl. L 138/5 vom 13.5.2014) in der jeweils gültigen Fassung⁴⁹;
- **VO (EG) Nr. 1083/2006** vom 11. Juli 2006 (ABl. L 210/25 vom 31.07.2006) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Art. 152 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013⁵⁰;
- **VO (EG) Nr. 1828/2006** vom 8. Dezember 2006 (ABl. L 371/1 vom 27.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung⁵¹;
- **VO (EU) Nr. 2015/848** vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141/19 vom 5.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung;
- **Richtlinie (EU) 2017/1371** vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. (EU) L198/29) in der jeweils gültigen Fassung.

7.2. Allgemeines

Es ist das Ziel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu verfolgen. Sollten dennoch Unregelmäßigkeiten im Sinne der Terminologie des EFRE vorliegen, sind diese zu verfolgen und an die KOM zu melden.

Die Begriffe und Regelungsinhalte zu Unregelmäßigkeiten sind im Wesentlichen identisch mit denen im Förderzeitraum 2007 – 2013.

7.3. Hintergrunderläuterungen zur Meldung von Unregelmäßigkeiten

Die Erfassung und Meldung der sogenannten Unregelmäßigkeiten dient in erster Linie dem Schutz der finanziellen Interessen der EU. Eine Aufgabe der KOM als Hüterin der Europäischen Gesetze und Verträge ist es, finanzielle Schäden für den EU-Haushalt abzuwenden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe - ursprünglich im Bereich der traditionellen Eigenmittel der EU (z.B. Zolleinnahmen) - hat die KOM 1999 das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung / Office Européen de Lutte Anti-Fraude (OLAF) als unabhängige Dienststelle der KOM begründet.

Die EU beteiligt sich bei der durch EU-Strukturfondsmittel kofinanzierten Förderung zu einem bestimmten Satz an den öffentlichen Ausgaben für die gegenüber der KOM abgerechneten Vorhaben. Dieser Beteiligungssatz wird in dem OP festgelegt. Dies gilt im Grundsatz jedoch nur für die Vorhaben, bei denen die öffentliche Förderung entsprechend der nationalen und Europäischen Regelungen abgewickelt wurde und deren Förderziel erreicht ist. Sollten diese Vorgaben nicht erfüllt sein, und sind die (i. d. R.) nunmehr zurückzufordernden öffentlichen Mittel nicht sofort beizutreiben, ist die Möglichkeit eines finanziellen Schadens für die EU in Höhe der Beteiligung des EFRE am betroffenen Vorhaben gegeben. Sollten die öffentlichen Mittel im Rahmen des Wiedereinziehungsverfahrens nicht beizutreiben sein, ist ein Schaden für den EU-

⁴⁸ Insbesondere Art. 122 und Art. 143 VO (EU) Nr. 1303/2013.

⁴⁹ Art. 6 Abs. 3 VO (EU) Nr. 480/2014.

⁵⁰ Gilt nur für Projekte der Förderperiode 2007 bis 2013.

⁵¹ Gilt nur für Projekte der Förderperiode 2007 bis 2013.

Haushalt entstanden, über dessen Anlastung die KOM nach Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu entscheiden hat. Ausschlaggebend für eine Haftung des Mitgliedsstaats gegenüber dem EU-Haushalt ist ein Verwaltungsfehler oder eine Fahrlässigkeit des Mitgliedsstaats, aufgrund dessen die Wiedereinzahlung nicht erfolgen kann. Gesonderte Regelungen zur Haftung des Mitgliedsstaats bei dem Einsatz von Finanzinstrumenten trifft Art. 6 Abs. 3 VO (EU) Nr. 480/2014.

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit ist eine Einzelfallprüfung anhand der Tatbestandsmerkmale der Legaldefinition in der VO (EU) Nr. 1303/2013 vorzunehmen.

7.4. Tatbestand der Unregelmäßigkeit und der systembedingten Unregelmäßigkeit

Der Begriff der Unregelmäßigkeit wird in Art. 2 Nr. 36 VO (EU) Nr. 1303/2013 legal definiert. Erstmals wird auch der Begriff der systembedingten Unregelmäßigkeit in Art. 2 Nr. 38 VO (EU) Nr. 1303/2013 in einem Verordnungstext definiert.

7.4.1. Unregelmäßigkeit

Danach ist eine Unregelmäßigkeit jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EFRE beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der EU in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde.

Damit ist der Begriff der Unregelmäßigkeit sehr weit gefasst und schließt ebenfalls Betrugs- und Korruptions(verdachts)fälle ein.⁵²

Für die Annahme einer Unregelmäßigkeit müssen damit folgende drei Elemente vorliegen:

- Handlung (Tun oder Unterlassen) eines Wirtschaftsteilnehmers
- Verstoß gegen Unions- oder nationales Recht
- Schaden oder Schadensmöglichkeit für den EU-Haushalt.

7.4.1.1. Handlung eines Wirtschaftsteilnehmers

Zunächst ist das Vorliegen einer Handlung eines Wirtschaftsteilnehmers zu prüfen.

a) Handlung

Eine Handlung ist jedes positive Tun oder Unterlassen. Unterlassen heißt dabei nicht passives Nichtstun, sondern Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit. Unterlassen setzt daher eine entsprechende gesetzliche Handlungspflicht voraus.

b) Wirtschaftsteilnehmer

Diese Handlung (Tun oder Unterlassen) muss von einem Wirtschaftsteilnehmer vorgenommen worden sein. Der Begriff des Wirtschaftsteilnehmers ist in Art. 2 Nr. 37 VO (EU) Nr. 1303/2013 definiert. Ein Wirtschaftsteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus dem EFRE beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln.

⁵² Siehe dazu Punkt 8.

Hinweis: Der Staat kann nur dann Wirtschaftsteilnehmer sein, wenn er nicht hoheitlich tätig ist. Nicht hoheitlich betätigt sich der Staat bei der betreffenden Handlung, wenn er wie jeder beliebige Dritte am Wirtschaftsleben teilnimmt. Überlegung ist dabei, ob das staatliche Handeln auf einer öffentlich-rechtlichen Norm beruht, die ausschließlich einen Träger der öffentlichen Gewalt berechtigen oder verpflichten würde. Wenn dies der Fall ist, dann liegt hoheitliches Handeln vor, welches nicht von der Definition der Unregelmäßigkeiten erfasst ist.

7.4.1.2. Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht

Eine Unregelmäßigkeit liegt vor, wenn eine Verhaltensweise einen Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts darstellt bzw. darstellen kann. Da die nationalen Rechtsvorschriften (Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundes- und Landesebene) ebenfalls erforderlich sind, damit das Unionsrecht seine volle Wirksamkeit entfalten kann, dienen auch diese Normen dem Schutz der finanziellen Interessen der EU. Im Rahmen der Kofinanzierung des EFRE finden beispielsweise die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Haushaltsführung und Finanzkontrolle Anwendung. Diese Bestimmungen sind demnach als Bestandteil des Rechtsinstrumentariums zum Schutz der finanziellen Interessen der EU anzusehen.

Problematisch kann sich die Beurteilung des Vorliegens einer Unregelmäßigkeit erweisen, wenn im Zeitpunkt der Feststellung lediglich ein Verdacht auf einen Verstoß vorliegt. Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 2015/1970 ist für die Meldung der Zeitpunkt der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung maßgeblich.

Unter der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung ist eine erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde bezeichnet, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufes des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss (Art. 2 Buchstabe b VO (EU) 2015/1970).

Vor diesem Hintergrund sollte als erste amtliche Feststellung einer Unregelmäßigkeit die erste, zunächst nur verwaltungsinterne und entsprechend dokumentierte Bewertung einer zGS verstanden werden, in welcher anhand konkreter Tatsachen auf das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit geschlossen werden konnte. Es bleibt die Möglichkeit offen, dass sich der Verdacht einer Unregelmäßigkeit nicht bestätigt und zu einem späteren Zeitpunkt revidiert wird. Dies ist in gleicher Weise aktenkundig zu machen, wie der Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit.

7.4.1.3. Schaden oder Schadensmöglichkeit

Es muss ein Schaden oder eine Schadensmöglichkeit für die finanziellen Interessen der EU gegeben sein.⁵³

a) Schaden

Ein Schaden ist dann gegeben, wenn sich nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung eine für die Gemeinschaftshaushalte nachteilige Differenz ergibt. Bei der Gesamtsaldierung wird die Vermögenslage vor und nach der schädigenden Handlung verglichen.

⁵³ Siehe hierzu auch unter Punkt 7.3.

b) Schadensmöglichkeit

Nach der Legaldefinition reicht aber auch die Möglichkeit eines Schadens aus. Ein Schaden dürfte bei hypothetischer Betrachtung für den Fall des Nichtaufdeckens der Unregelmäßigkeit nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen.

7.4.1.4. Kausalbeziehungen

Schließlich sind die Kausalbeziehungen zu prüfen. Die Handlung muss die Ursache für den Verstoß sein. Der Verstoß muss den Schaden oder die Schadensmöglichkeit verursacht haben.

7.4.2. systembedingte Unregelmäßigkeit

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können bei den Verwaltungskontrollen sowie bei Prüfungen der VB, PB oder externen Prüfinstanzen (EuRH, KOM, BRH, TRH) aufgedeckt werden.

Eine Unregelmäßigkeit ist nach Art. 2 Nr. 38 VO (EU) Nr. 1303/2013 systembedingt, wenn sie wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit der VO (EU) Nr. 1303/2013 und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden.

Ein gravierender Mangel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme liegt vor, wenn für die Zwecke der Durchführung der Fonds im Rahmen von Teil Vier der VO (EU) Nr. 1303/2013 solche Mängel, die wesentliche Verbesserungen an den Systemen erfordern, die für die Fonds ein erhebliches Risiko von Unregelmäßigkeiten bergen und deren Vorhandensein keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zulässt (Art. 2 Nr. 39 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Unregelmäßigkeiten gelten als systembedingt, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- die Unregelmäßigkeit kann wiederholt auftreten, d.h. die Verfahren bei der Förderung eines Vorhabens sind so ausgestaltet, dass sie Unregelmäßigkeiten zulassen;
- die Unregelmäßigkeit tritt auch bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auf, d.h. die angewandten Verfahren könnten auch für andere Vorhaben oder ein anderes Förderprogramm gelten;
- die Unregelmäßigkeit ist auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen, d.h. die Verfahren in der Förderrealität entsprechen nicht den in der Systembeschreibung beschriebenen und von der PB im Designierungsverfahren bewerteten Verfahren.

Zur Aufdeckung systembedingter Unregelmäßigkeiten sind gem. Art. 143 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 alle möglicherweise betroffenen Vorhaben zu untersuchen. Damit sind die Prüfungen ggf. auf alle in Betracht kommenden Vorhaben eines Förderprogramms bzw. Förderprogramm übergreifend auszudehnen. Die erforderlichen Korrektur- und Abhilfemaßnahmen sind durch die zGS zu installieren.

7.5. Meldung, Verfahren und Ausnahmen von der Meldepflicht

7.5.1. Bearbeitung der Vorhaben durch die zwischengeschaltete Stelle

Bei der Bearbeitung eines Vorhabens erfolgt über das Portal täglich eine automatische Abfrage des Sachbearbeiters der Meldestelle zum Ergebnis der Prüfung auf Vorliegen von Unregelmäßigkeiten. Bei Bejahung der Abfrage, hat der Sachbearbeiter der Meldestelle die Auswahl zwischen den Optionen einer meldepflichtigen Unregelmäßigkeit und einer nicht meldepflichtigen Unregelmäßigkeit. Anhand des unter 7.7.5. dargestellten Prüfschemas ist zu prüfen, ob und welche Art der Unregelmäßigkeit vorliegt.

7.5.2. Monatliche Meldung an die Verwaltungsbehörde

Die zgS teilen der VB im Rahmen der monatlichen Datenanlieferung im EFRE-DATA zum 4. Werktag des Folgemonats mit, ob Unregelmäßigkeitsfälle nach dem unter 7.7.5. dargestellten Prüfschema vorliegen oder nicht. Wurde eine Unregelmäßigkeit festgestellt, ist von der zgS anhand der dargelegten Kriterien zu prüfen und durch Anklicken im Meldefeld anzugeben, ob es sich dabei um eine meldepflichtige oder eine nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeit handelt.

Wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, ist dies ebenfalls durch Anklicken im entsprechenden Meldefeld zu bestätigen. Mit dieser Fehlmeldung bescheinigen die Förderbereiche, dass eine Überprüfung des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten entsprechend des vorliegenden Prüfschemas stattgefunden hat.

Sofern eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vorliegt, teilen die zgS der VB die erforderlichen Informationen anhand eines speziellen Formulars⁵⁴ jeweils bis zum 10. des zweiten Monats nach Ablauf eines jeden Vierteljahres mit. Die VB leitet die Meldungen dann an die BB weiter.

Soweit ein Fachbereich der TAB als Teil der zgS an der Umsetzung einer Förderrichtlinie beteiligt ist, sind die Unregelmäßigkeiten zunächst unverzüglich der Abteilung Treasury der TAB zu melden. Diese teilt der VB dann die Unregelmäßigkeiten mittels des speziellen Formulars innerhalb der o. g. Frist mit. Die VB leitet die Meldungen dann an die BB weiter.

Für Rückfragen können sich die zgS an die VB wenden.

7.5.3. Quartalsmeldungen zur Weiterleitung an die KOM

7.5.3.1. Erstmeldung

a) Grundsatz

Nach Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 1 und 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 VO (EU) 2015/1974 ist die KOM binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals über Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe wird von der BB in Zusammenarbeit mit der VB wahrgenommen.

⁵⁴ Das Formular wird auf der EFRE-Internetseite www.efre-thueringen.de eingestellt werden. Bis dahin unterrichtet die zgS die VB formlos. Die zu erfassenden Daten werden zwischen VB und zgS abgestimmt.

b) Ausnahmen von der Meldepflicht

Es sind aber nicht alle Fälle, die der Definition der Unregelmäßigkeit unterfallen, und deswegen der VB im Rahmen der Monatsmeldungen gemeldet wurden, (Vgl. oben 1.) auch gegenüber der KOM mitteilungspflichtig. Dies umfasst folgende Fälle von Unregelmäßigkeiten:

(1) Schwellenwert 10.000 Euro

Gemäß Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind Unregelmäßigkeiten, die Beträge bis zu 10.000 Euro an Beiträgen aus den Strukturfonds betreffen von der Meldepflicht ausgenommen. Die Wertangabe bezieht sich ausschließlich auf die in einem Vorhaben verwendeten EFRE-Mittel. Daher ist anhand des – hypothetischen - Beteiligungssatzes des EFRE an den Gesamtausgaben des Vorhabens zu bestimmen, ob die Wertgrenze erreicht ist.

(2) Insolvenzen

Gemäß Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1303/2013 müssen Fälle nicht gemeldet werden, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten OP enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde.

Der Begriff der Insolvenz ist Art. 2 Nr. 4 i. V. m. Anhang A VO (EU) Nr. 848/2015 entnommen und umfasst in Deutschland Konkursverfahren, gerichtliche Vergleichsverfahren, Gesamtvollstreckungsverfahren und Insolvenzverfahren.

Achtung: Einschränkung

Hingegen sind Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, sowie Fälle von Betrugs- oder Korruptionsverdacht im Zusammenhang mit einer Insolvenz mitzuteilen (Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Betrugsverdacht bezeichnet eine Unregelmäßigkeit, aufgrund derer in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Verhalten, insbesondere Betrug (...) vorliegt (Art. 2 Buchstabe a VO (EU) 2015/1970).

Demnach sind Insolvenzen gemeint, die mit dem Verdacht auf Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Korruption usw. einhergehen.⁵⁵

(3) freiwillige Mitteilung des Begünstigten

Gemäß Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1303/2013 müssen Fälle nicht gemeldet werden, die die Begünstigten der zgS, VB oder BB vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrages von sich aus und vor Feststellung durch die genannten Stellen mitgeteilt haben. Damit ist ein freiwilliger Hinweis des Begünstigten vor der Aufdeckung durch die genannten Stellen oder die Prüfstellen gemeint.

⁵⁵ Siehe auch unter Punkt 8.

(4) Fälle, deren betroffene Ausgaben noch nicht gegenüber der KOM abgerechnet wurden

In Fällen, in denen von der zgS, der VB oder BB die Unregelmäßigkeit festgestellt und berichtet wurde, bevor die betroffenen Ausgaben in einem Zahlungsantrag gegenüber der KOM aufgenommen wurden, entfällt die Meldepflicht.

Damit die VB ihre Meldepflichten gegenüber der KOM erfüllen kann, sind die Meldungen der zgS binnen folgender Fristen an die VB zu übermitteln:

für das 1. Quartal	bis zum 10.05. des Jahres
für das 2. Quartal	bis zum 10.08. des Jahres
für das 3. Quartal	bis zum 10.11. des Jahres
für das 4. Quartal	bis zum 10.02. des nächsten Jahres

Hinweis: Die genannten Angaben unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die in den Mitgliedsstaaten oder innerhalb der Unionsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen. Sie dürfen nur zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU verwendet werden.

7.5.3.2. Dringende Meldung nach Art. 2 Abs. 3 DVO (EU) 2015/1974

Unabhängig von der quartalsweisen Meldung besteht nach Art. 2 Abs. 3 DVO (EU) 2015/1974 die Verpflichtung, der KOM unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, bei denen zu befürchten ist, dass sie Auswirkungen außerhalb Deutschlands haben können.

Diese Fälle sind umgehend, d. h. noch vor Ablauf der Quartalsfristen, durch die VB der KOM anzuzeigen. Daher ist auch eine umgehende Übermittlung von den zgS an die VB notwendig.

7.6. Betrug, Korruption und Verdachtsfälle⁵⁶

Erlangt eine zgS im Zusammenhang mit einem Vorhaben Kenntnis über einen Betrugs- oder Korruptionsfall oder den Verdacht einer solchen Straftat, ist die VB unverzüglich über diesen Verdacht zu unterrichten.

Hinweise über Betrugs- oder Korruptions(verdachts)fälle werden von der VB in jedem Fall nachverfolgt. Alle Angaben werden von ihr vertraulich behandelt.

Die in einem solchen Fall bzw. Verdachtsfall vorzunehmenden Schritte sind unter Punkt 8.2 beschrieben.

7.7. Finanzkorrektur und Wiedereinziehung

7.7.1. Grundsatz

Waren bei der Feststellung einer Unregelmäßigkeit bereits nicht förderfähige Ausgaben in einem Zahlungsantrag an die KOM enthalten, so sind diese Beträge nach Art. 122 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 wieder einzuziehen bzw. einzubehalten und/oder zurück zu fordern. Es ist von der zgS unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid vollständig oder teilweise entsprechend den Regelungen der §§ 48 ff. ThürVwVfG aufgehoben

⁵⁶ Zum Begriff und den Tatbestandsmerkmalen von Betrug und Korruption siehe unter Punkt 8.

werden muss. Im Falle einer Aufhebung sind dabei gem. Art. 143 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 Art und Schweregrad der Unregelmäßigkeit sowie der entstandene finanzielle Schaden zu berücksichtigen.

Wiedereingezogene Beträge können erneut für die Förderung anderer Vorhaben eingesetzt werden, jedoch nicht für Vorhaben, die von der Korrektur betroffen waren. Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit können wiedereingezogene Beträge nicht für Vorhaben eingesetzt werden, bei denen die systembedingte Unregelmäßigkeit aufgetreten ist (Art. 143 Abs. 3 und 4 VO (EU) Nr. 1303/2013).

7.7.2. Ausnahme (Schwellenwert)

Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 räumt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, auf eine Wiedereinziehung von Rückforderungsbeträgen von bis zu 250 Euro EFRE-Mitteln zu verzichten. Im nationalen Recht wurde in Ziffer 8.8 der VV zu § 44 ThürLHO von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Danach werden Rückforderungsbeträge einer Zuwendung unter 250 Euro nicht vom Begünstigten zurückgefordert.

Im Unterschied zur Regelung der VO (EU) Nr. 1303/2013 bezieht sich das nationale Recht auf den Rückforderungsbetrag bezogen auf die gesamte Zuwendung (Landes- und EFRE-Mittel). Bei Berücksichtigung der Wertgrenze von 250 Euro im Rahmen der VV zu § 44 ThürLHO ist damit sichergestellt, dass der über Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 vorgegebene Betrag von 250 Euro EFRE-Mittel nicht überschritten wird. Zinsen sind in dem Betrag von 250 Euro jeweils nicht zu berücksichtigen.

Für jedes Vorhaben, dass diesem Schwellenwert nicht erreicht, sind der Rückforderungsbetrag und der Verzicht der Rückforderung im Portal bzw. im Sachbearbeiterprogramm zu dokumentieren.

7.7.3. Aufzeichnung

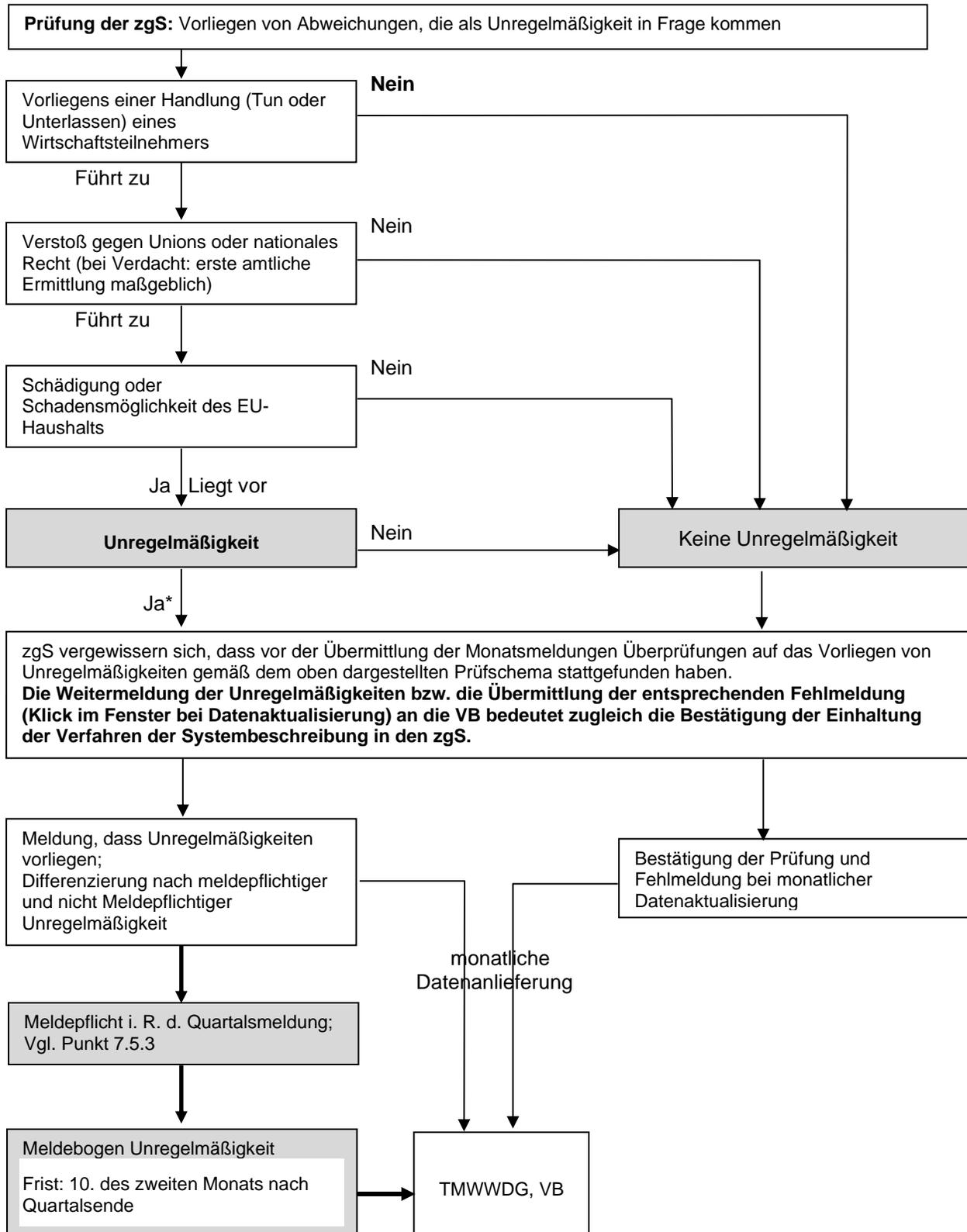
Alle Unregelmäßigkeiten - auch die nicht meldepflichtigen - sind von den Meldestellen im Portal bei dem jeweiligen Vorhaben zu erfassen und zusammen mit der Datenanlieferung zum 4. Werktag des Folgemonats in das EFRE-DATA zu übermitteln. Die BB führt ein Rechnungsführungssystem für das OP und prüft, ob Wiedereinziehungen, Einbehaltungen oder Wiedereinziehungsanordnungen erfolgt sind. Die Regelungen und Verfahrensweisen werden im Leitfaden der BB erläutert.

7.7.4. Korrekturmaßnahmen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Bei dem Auftreten einer Unregelmäßigkeit ist die Qualität und das Ausmaß dieser zu untersuchen. Es ist festzustellen, ob es sich dabei um einen Einzelfehler oder eine systembedingte Unregelmäßigkeit handelt. Insbesondere im Falle von Stichprobenprüfungen ist zu ermitteln, wie sich die Unregelmäßigkeit bei den nichtgeprüften Vorhaben darstellt, in dem die Stichprobe erhöht wird. Zudem ist zu prüfen, ob und welche Abhilfemaßnahmen im Verwaltungs- und Kontrollsystem der zgS umzusetzen sind, damit das erneute Auftreten der Unregelmäßigkeit verhindert werden kann.

Sofern erforderlich sind für alle Abhilfemaßnahmen die Systembeschreibung und die Betrugsrisikobewertung der Maßnahme anzupassen.

7.7.5. Prüfschema Unregelmäßigkeiten



* Im Falle des Vorliegens einer dringenden Unregelmäßigkeit gemäß Art. 2 Abs. 3 DVO (EU) 2015/1974 informiert die zgS unverzüglich die VB.

8. BETRUGS- UND KORRUPTIONSPRÄVENTION, UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Betrug und Korruption werden in Deutschland auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Adressaten sowohl präventiv als auch repressiv bekämpft. Grundlage für dieses wirksame System ist die gelebte Anti-Betrugskultur, welche auf der Pflicht zum rechtmäßigen Verwaltungshandeln, zur Remonstration und zur Strafanzeige beim Verdacht auf betrügerische Handlungen basiert. Neben dem Strafrecht gewährleisten insbesondere auf dem Gebiet des Beamten- und Tarifrechts umfangreiche Einzelbestimmungen und Regelungen, dass dem weit gefassten Betrugsbegriff des Europäischen Zuwendungsrechts Geltung verschafft wird.

Die Aufgabe der Betrugsbekämpfung obliegt auf Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens sowie der vorgenannten Vorgaben jedem einzelnen Mitarbeiter der zgS und der VB. Auf Ebene der Akteure außerhalb der Verwaltung bewirken darüber hinaus insbesondere die Anwendung des Strafrechts als auch die konsequente Durchführung von Verwaltungsprüfungen eine vorgelagerte Verhütung von Betrugs- und Korruptionsdelikten.

Auf dieser Basis gewährleistet die VB für das OP des Freistaats Thüringen für den Einsatz des EFRE im Zusammenwirken mit den zgS die Aufrechterhaltung hoher rechtlicher, ethischer und moralischer Standards sowie die Einhaltung der Grundsätze der Integrität, Objektivität und Ehrlichkeit.

Alle Mitarbeiter der zgS sind verpflichtet, strafbares Verhalten wie Betrugs- oder Korruptionsfälle im Zusammenhang mit EFRE-Vorhaben zu verhindern, aufzudecken und zu melden bzw. anzuzeigen. Ihnen dürfen aus der Anzeige strafbaren Verhaltens keine Nachteile erwachsen.

Die VB geht allen Hinweisen auf strafbares Verhalten nach und behandelt die erhaltenen Informationen vertraulich.

8.1. Definitionen

Zum Erkennen von Betrugs- oder Korruptionsdelikten ist es erforderlich mit den entsprechenden Straftatbeständen vertraut zu sein und ausreichend Kenntnisse über Warnsignale, sogenannte Indikatoren, von Straftaten zu besitzen.

8.1.1. Betrug und Subventionsbetrug

Das Strafgesetzbuch definiert in § 263 StGB Betrug als eine Vermögensschädigung eines Dritten durch das Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung bzw. Unterdrückung wahrer Tatsachen mit Bereicherungsabsicht.

Im Rahmen eines Subventionsverfahrens ist das Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben über subventionserhebliche Tatsachen, die zweckwidrige Verwendung der Subvention, das Unterlassen der Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen sowie das Gebrauchen von einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Bescheinigung gem. § 264 StGB strafbar.

Eine Auflistung von Betrugs- und Korruptionsindikatoren ist in Anlage VI zu diesem Leitfaden enthalten. Die zgS nehmen davon Kenntnis, um strafbares oder ordnungswidriges Verhalten im Rahmen ihrer Prüfungen zu erkennen.

8.1.2. Korruption

Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen. Korruptionsdelikte können eine Vielzahl von Tatbeständen des Strafgesetzbuches verwirklichen.

Korruptionstatbestände sind u.a.:

- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB)
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)
- Bestechung (§ 334 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB)
- Unterlassen der Diensthandlung (§ 336 StGB)

Die vorgenannten Delikte stehen oft im Zusammenhang mit weiteren Straftaten, von denen u.a. die folgenden Tatbestände hervorzuheben sind:

- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB)
- Strafvereitelung (§ 258 StGB) und Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)
- Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG)

Die KOM differenziert nicht wie im deutschen Strafrecht zwischen Betrug und Korruption, sondern meint auch Korruptionsdelikte, wenn sie von Betrug spricht. Sie hat in Leitfäden sogenannte Betrugsindikatoren⁵⁷ beschrieben. Zu Korruptionsdelikten finden sich Indikatoren in Ziffer 2 der Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption⁵⁸. Weitere Informationen enthalten die Leitfäden zur Aufdeckung gefälschter Unterlagen und zur Aufdeckung von Interessenskonflikten sowie ein Kompendium anonymisierter Fälle im Zusammenhang mit strukturpolitischen Maßnahmen.

Eine Auflistung von Betrugs- und Korruptionsindikatoren ist in Anlage VI zu diesem Leitfaden enthalten. Die zgS nehmen davon Kenntnis, um strafbares oder ordnungswidriges Verhalten im Rahmen ihrer Prüfungen zu erkennen.

Alle hier angegebene Materialien sowie die Informationsmaterialien der Landesregierung zum Thema Korruption sind auf der EFRE-Internetseite in Downloads unter dem Stichwort Betrugs- und Korruptionsbekämpfung⁵⁹ zu finden. Alle Mitarbeiter der zgS, die mit der Durchführung des

⁵⁷ Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds (COCOF 09/0003/00 vom 18.2.2009).

⁵⁸ Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 08.01.2019 (StAnz. 5/2019, S. 275 ff.).

⁵⁹ <https://2014-2020.efre-thueringen.de/downloads/betrugs-und-korruptionsbekaempfung/>

Verwaltungsverfahren von EFRE-Vorhaben befasst sind, müssen mit den Inhalten dieser Materialien vertraut sein.

Schulungen zum Thema Korruption werden über das Jahresfortbildungsprogramm des Thüringer Innenministeriums angeboten.

8.2. Meldeverfahren zu Betrugs- und Korruptions(verdachts)fällen

Bei einem Betrugs- oder Korruptionsverdacht sind folgende Schritte zu unternehmen:

- a) Die zgS unterrichtet die VB unverzüglich über den vorliegenden Betrugs- oder Korruptionsverdacht. Zudem sind anonyme Hinweise an die VB oder die Antikorruptionsbeauftragten über die auf der EFRE-Internetseite angegebenen Meldewege möglich. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt.
- b) Die VB unterrichtet die BB über den vorliegenden Betrugs- oder Korruptionsverdacht und schließt das betroffene Vorhaben bis zur Klärung des Sachverhalts von einer weiteren Berücksichtigung im Zahlungsantrag und in der Rechnungslegung aus.
- c) Bei Vorliegen eines Betrugs- oder Korruptionsverdachts erfolgt im Rahmen der Unregelmäßigkeitsmeldung eine Information über das IMS-System an OLAF anhand des speziellen Formulars innerhalb der angegebenen Fristen.⁶⁰ Bei der Meldung ist anzugeben, welche verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wurden. Es ist zu ermitteln, ob vorsätzliches Verhalten - wie beim Straftatbestand des Betrugs oder einer Korruption - vorliegt.
- d) Die zgS prüft die Förderakte und ggf. auch den Vorhabenträger vor Ort, um herauszufinden, ob sich Anhaltspunkte finden lassen, die den Betrugs- oder Korruptionsverdacht entweder erhärten oder entschärfen. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte (Tatsachen) für ein strafbares Verhalten vorliegen (Anfangsverdacht) stellen die zgS in Abstimmung mit der VB ggf. Strafanzeige. Reine Vermutungen sind insofern nicht ausreichend. Bei den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden unterstützen die zgS diese und stellen alle relevanten Akten und Unterlagen für das Verfahren zur Verfügung.
- e) Erweist sich der Betrugs- oder Korruptionsverdacht als unbegründet, können im nächsten Zahlungsantrag wieder Ausgaben für das Vorhaben eingebracht werden. Zusätzlich wird eine Folgemeldung über das IMS-System an OLAF übermittelt, mit der der Betrugs- oder Korruptionsverdacht als unbegründet gemeldet wird.
- f) Erhärtet sich dagegen der Betrugs- oder Korruptionsverdacht und ergeht ein entsprechendes Verwaltungs- oder Gerichtsurteil, ist die beanstandete Summe vom Vorhabenträger zurückzufordern sowie OLAF in Anschlussberichten über die Ergebnisse zu unterrichten.
- g) Die zgS informiert die VB über die im Verwaltungsverfahren ergriffenen Maßnahmen, eventuell ergangene Verwaltungs- und Gerichtsurteile sowie über erfolgte Rückzahlungen. Die VB übermittelt diese Informationen an die BB.
- h) Werden Betrugs- oder Korruptions(verdachts)fälle festgestellt, ist das jeweilige Verwaltungs- und Kontrollsystem auf die Ursächlichkeit für das Auftreten von Straftaten zu überprüfen.

⁶⁰ Siehe dazu unter Punkt 7.5.

8.3. Ermittlung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei der Durchführung des Verwaltungs- oder eines Vergabeverfahrens für Vorhaben des EFRE beachten die zuständigen Stellen zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Vorgaben in Anlage VII dieses Leitfadens.

Indikatoren für das Bestehen eines Interessenkonflikts bei der Durchführung von Vergabeverfahren sind in Anlage VI des vorliegenden Leitfadens beispielhaft aufgezählt.

Ein bestehender, nicht gemeldeter Interessenkonflikt stellt eine Unregelmäßigkeit dar, die über die VB und BB an OLAF zu melden ist.⁶¹ Auf das Verfahren unter Punkt 8.2. wird verwiesen.

9. INFORMATION UND KOMMUNIKATION (PUBLIZITÄT)

9.1. Rechtsgrundlagen und Zielstellung

Gemäß Art. 115 i. V. m. Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 hat die VB für die Information und Kommunikation der Intervention des EFRE zu sorgen. Vorgaben zu den technischen Merkmalen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen hat die KOM in Art. 3 bis 5 VO (EU) Nr. 821/2014 festgelegt.

Die VB hat gemäß Art. 115 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 116 i. V. m. Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 eine Kommunikationsstrategie zum OP Thüringen EFRE 2014-2020⁶² erstellt, die von dem Begleitausschuss geprüft und genehmigt wurde.

Die Thüringer Bürgerinnen und Bürger werden einerseits über die Ziele und Inhalte des OPs informiert, um die Rolle der Europäischen Kohäsions- und Strukturpolitik sichtbar zu machen und den Bekanntheitsgrad des EFRE in Thüringen zu steigern. Begünstigte, potenziell Begünstigte, deren Interessenvertreter und die WISO-Partner erhalten Informationen über bestehende Fördermöglichkeiten des EFRE in Thüringen. Andererseits wird mit den Informationen zur Verwendung der Strukturfondsmittel in den einzelnen Vorhaben die Transparenz der Förderpolitik für die Bürgerinnen und Bürger erhöht, indem anhand greifbarer Ergebnisse über die Erfolge und den Nutzen der Förderung mit dem EFRE informiert wird. Ferner werden administrative und finanzielle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Investitions- und Strukturfonds transparent.

Die Zielgruppen der Publizitätsmaßnahmen sind:

- Öffentlichkeit im Freistaat Thüringen,
- Begünstigte und potenziell Begünstigte,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Politische Entscheidungsträger,
- Personen und Institutionen, die mit der Umsetzung des OPs und der Verwaltung von EFRE-Mitteln befasst sind.

⁶¹ Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (ABl. 2021/C 121/01, S. 28.

⁶² [Kommunikationsstrategie EFRE 2014-2020 \(efre-thueringen.de\)](https://www.efre-thueringen.de)

9.2. Publizitätspflichten

Die zgS stellen sicher, dass sie bzw. die Begünstigten die Vorgaben der Informations- und Publizitätspflichten einhalten.

Die Begünstigten sowie die Vertragspartner von EFRE-finanzierten Verträgen sind über die Kofinanzierung aus dem EFRE zu informieren. Dies gilt auch für die Endbegünstigten, die aus einem Finanzinstrument Unterstützung erhalten (Art. 6 VO (EU) Nr. 480/2014). Ggf. sind auch den Begünstigten sowie den Vertragspartnern Publizitätspflichten aufzuerlegen. Das Informationsblatt Publizitätspflichten findet sich in Anlage III dieses Leitfadens. Es sollte bereits in den Förderrichtlinien darauf hingewiesen werden, dass Zuwendungen nach der jeweiligen Richtlinie mit Mitteln aus dem EFRE kofinanziert werden.

Für die Erstellung von Broschüren und sonstigen umfangreicheren Veröffentlichungen bietet die VB im Bedarfsfall an die zgS vor der Erstellung hinsichtlich der Publizitätsverpflichtungen zu beraten. Soweit die zgS die Medien über die von der EU kofinanzierten Strukturinterventionen informieren, achten sie darauf, dass die Beteiligung der EU angemessen dargestellt wird.

Alle Publizitätspflichten gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII, Abschnitt 2.2 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind im Informationsblatt Publizität (Anlage III) zusammengefasst. Zudem ist die Broschüre zu den Publizitätsvorschriften auf der EFRE-Internetseite unter https://2014-2020.efre-thueringen.de/fileadmin/user_upload/PDF/Downloads/Kommunikation-Publizitaet/190403_broschuere_rz.pdf abrufbar.

Das Logo für den Einsatz des EFRE in Thüringen, das auf Hinweistafeln und auch allen Publikationen verwendet wird, steht als Download auf der EFRE-Internetseite unter Downloads – Kommunikation / Publizität⁶³ zur Verfügung. Dort oder über das Portal ist ebenfalls das A3-Plakat zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Informationsblatt Publizität abrufbar.

Die zgS gewährleisten, dass die Begünstigten vor Gewährung der EFRE-kofinanzierten Mittel ihr Einverständnis erklären (z.B. im Antragsformular), dass sie in die auf der EFRE-Internetseite zu veröffentlichende Liste der Vorhaben gem. Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 aufgenommen werden.

⁶³ [190403_THÜ3_012_Broschüre A5_hoch_RZ.indd \(efre-thueringen.de\)](#)